AUFBAU EINES EUROPAS FÜR KINDER UND MIT KINDERN

Monographie 5

Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz

COUNCIL OF EUROPE CONSEIL DE L'EUROPE

Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz

verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010 und Begründung

Programm des Europarates
„Aufbau eines Europas für Kinder und mit Kindern“

www.coe.int/children

Englische Ausgabe:
Guidelines of the Committee of Ministers of the Council of Europe on child-friendly justice

ISBN 978-92-871-7274-7

Die Wiedergabe des Wortlauts dieser Veröffentlichung ist unter Angabe des vollständigen Titels und der Quelle, nämlich des Europarates, gestattet. Bei Nutzung für gewerbliche Zwecke oder Übersetzung in eine Sprache, die nicht Amtssprache des Europarates ist, setzen Sie sich bitte mit publishing@coe.int. in Verbindung.

Ziel des Programms des Europarates „Ein Europa von Kindern für Kinder“ ist es, die Menschenrechte von Kindern zu sichern und zu fördern und sie vor allen Formen der Gewalt zu schützen.

www.coe.int/children

Einband und Layout: Abteilung für Dokumente und Publikationen(SPDP), Europarat
Illustrationen: Eric Puybaret

Council of Europe Publishing
F-67075 Strasbourg Cedex
France
http://book.coe.int
ISBN 978-92-871-7577-9

Publications Office of the European Union
2 rue Mercier
L-2985, Luxembourg
Luxembourg
http://bookshop.europa.eu
ISBN 978-92-79-27711-5
DS-31-12-365-DE-C

© Council of Europe / European Union, 2012

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 7

**Erster Teil –
Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates
für eine kindgerechte Justiz** 11

Präambel 13

I. Anwendungsbereich und Zweck 16

II. Definitionen 17

III. Grundprinzipien 17

A. Beteiligung 18

B. Kindeswohl 18

C. Würde 19

D. Schutz vor Diskriminierung 19

E. Rechtsstaatlichkeit 20

IV. Kindgerechte Justiz vor, während und nach Gerichtsverfahren 20

A. Allgemeine Elemente einer kindgerechten Justiz 20

1. Information und Beratung 20
2. Schutz des Privat- und Familienlebens 22
3. Sicherheit (besondere Präventivmaßnahmen) 23
4. Schulung der Fachkräfte 24
5. Multidisziplinärer Ansatz 24
6. Freiheitsentzug 25

B. Kindgerechte Justiz vor Gerichtsverfahren 26

C. Kinder und die Polizei 27

D. Kindgerechte Justiz während Gerichtsverfahren 28

1. Zugang zum Gericht und zum Gerichtsverfahren 28
2. Rechtsbeistand und Vertretung 28

3. Recht auf Gehör und Meinungsäußerung 29
4. Vermeiden unangemessener Verzögerungen 30
5. Verfahrensorganisation, kindgerechte Umgebung und kindgerechte Sprache 30
6. Beweise/Aussagen von Kindern 32
E. Kindgerechte Justiz nach Gerichtsverfahren 33
V. Förderung weiterer kindgerechter Maßnahmen 35
VI. Überwachung und Bewertung 36

Zweiter Teil – Begründung 39

Allgemeine Bemerkungen 41
Warum ein neues Instrument? 41
Hintergrund 42
Arbeitsmethode 42
Redaktionsprozess 43
Konsultation interessierter Kreise 44
Konsultation von Kindern und jungen Menschen 44
Aufbau und Inhalt 46

Einleitung 49

Begründung 53
Präambel 53
I. Anwendungsbereich und Zweck 53
II. Definitionen 53
III. Grundprinzipien 54
A. Beteiligung 54
B. Kindeswohl 57
C. Würde 60
D. Schutz vor Diskriminierung 60
E. Rechtsstaatlichkeit 61

IV. Kindgerechte Justiz vor, während und nach Gerichtsverfahren 63
A. Allgemeine Elemente einer kindgerechten Justiz 63
1. Information und Beratung 63
2. Schutz des Privat- und Familienlebens 66
3. Sicherheit (besondere Präventivmaßnahmen) 69
4. Schulung der Fachkräfte 70
5. Multidisziplinärer Ansatz 71
6. Freiheitsentzug 72
B. Kindgerechte Justiz vor Gerichtsverfahren 75
C. Kinder und die Polizei 77
D. Kindgerechte Justiz während Gerichtsverfahren 79
1. Zugang zum Gericht und zum Gerichtsverfahren 80
2. Rechtsbeistand und Vertretung 83
3. Recht auf Gehör und Meinungsäußerung 85
4. Vermeiden unangemessener Verzögerungen 90
5. Verfahrensorganisation, kindgerechte Umgebung und kindgerechte Sprache 91
6. Beweise/Aussagen von Kindern 94
E. Kindgerechte Justiz nach Gerichtsverfahren 98
V. Förderung weiterer kindgerechter Maßnahmen 100
VI. Überwachung und Bewertung 102

Vorwort

Gehe nicht vor mir - vielleicht folge ich Dir nicht.
Gehe nicht hinter mir - vielleicht führe ich Dich nicht.
Gehe einfach neben mir - und sei mein Freund.

Albert Camus zugeschrieben

Scheidung, Adoption, Migration, Gewalt. Heutzutage kommt wahrscheinlich jedes Kind auf die eine oder andere Weise mit dem Justizsystem in Berührung. Für viele ist es eine sehr unangenehme Erfahrung, obwohl es doch anders sein könnte und sollte und obwohl viele Hindernisse und Quellen unnötigen Leids beseitigt werden könnten. Auch wenn die wichtigsten Grundsätze auf internationaler und europäischer Ebene erfolgreich festgelegt wurden, kann man nicht sagen, dass die Justiz mit Kindern und Jugendlichen stets freundlich umgeht. In ihrer Antwort auf eine breit angelegte, vom Europarat angeregte Konsultation lassen Kinder und Jugendliche tatsächlich ein generelles Misstrauen gegenüber dem System erkennen und weisen auf viele Unzulänglichkeiten hin. Dazu zählen beispielsweise eine einschüchternde Umgebung, das Fehlen altersgerechter Informationen und Erklärungen, eine zu geringe Einbeziehung der Familie sowie Verfahren, die entweder zu lange dauern oder im Gegenteil zu schnell durchgeführt werden.

Der Europarat hat eigens Leitlinien für eine kindgerechte Justiz verabschiedet, um zu gewährleisten, dass die Justiz Kindern gegenüber stets freundlich ist, egal wer sie sind oder was sie getan haben. Wenn man davon ausgeht, dass ein Freund jemand ist, der einen gut behandelt, der einem vertraut und dem man vertrauen kann, der einem zuhört und dem man zuhört, der einen versteht und den man versteht, und dass ein guter Freund auch den Mut hat, einem zu sagen, wenn man im Unrecht ist, und einem beisteht und hilft, eine Lösung zu finden, dann sollte eine kindgerechte Justiz versuchen, sich diese Ideale zu eigen zu machen.

Ein kindgerechtes Justizsystem darf den Kindern nicht „vorangehen", d.h. es darf sie nicht zurücklassen

Es behandelt Kinder mit Würde, Achtung, Sorgfalt und Fairness. Es ist zugänglich, verständlich und zuverlässig. Es hört Kindern zu, nimmt ihre Ansichten ernst und stellt sicher, dass auch die Interessen derjenigen geschützt sind, die sich nicht äußern können (wie Babys). Es passt seine Geschwindigkeit den Kindern an, ist weder zu schnell noch zu langsam, sondern so zügig wie nötig. Mit den Leitlinien für eine kindgerechte Justiz soll dies alles sichergestellt werden. Sie sollen garantieren, dass Kinder einen angemessenen Zugang zur Justiz erhalten und dass diese auf respektvolle Weise auf sie eingeht.

Güte und Freundlichkeit Kindern gegenüber helfen bei ihrem Schutz

Wiederholte Befragungen, einschüchternde Umgebungen und Verfahren, Diskriminierung: eine Vielzahl solcher Praktiken erhöht den Schmerz und das Leid von Kindern, die sich möglicherweise bereits in großer Not befinden und Schutz benötigen. Eine kindgerechte Justiz bietet Unterstützung und schafft Abhilfe; sie verursacht nicht zusätzlich Leid und Elend und sie verletzt nicht die Rechte der Kinder. Für Kinder zwischen 0 und 17 Jahren sollte die Maxime gelten „Kinder haben Vorrang" - unabhängig davon, ob sie Verfahrenspartei, Opfer, Zeuge oder Täter sind. Die Leitlinien für eine kindgerechte Justiz wurden entworfen, um Kinder und Jugendliche vor einer sekundären Viktimisierung durch das Justizsystem zu schützen, und zwar insbesondere durch Förderung eines ganzheitlichen Ansatzes, basierend auf konzertierten multidisziplinären Arbeitsmethoden.

Ein kindgerechtes Justizsystem marschiert nicht vorweg, es läuft aber auch nicht hinterher

Europa war der Schauplatz tragischer Justizirrtümer, wenn den Ansichten der Kinder ein übermäßiger Stellenwert eingeräumt wurde - zum Nachteil der Rechte Dritter oder des Wohles des Kindes. In solchen Fällen wurde das Bessere zum Feind des Guten. Wie Kinder und Jugendliche selbst sagen, bedeutet kindgerechte Justiz nicht übertriebene Freundlichkeit oder Fürsorge. Es heißt aber auch nicht, dass Kinder mit der Last, anstelle von Erwachsenen Entscheidungen treffen zu müssen, alleine gelassen werden. Ein kindgerechtes

System bewahrt Kinder und Jugendliche vor Bedrängnis, es stellt sicher, dass sie den ihnen gebührenden Platz einnehmen und beteiligt werden, es berücksichtigt ihre Worte in gebührender Weise und legt sie aus, ohne die Verlässlichkeit der Justiz oder das Wohl des Kindes zu gefährden. Es ist altersgerecht, berücksichtigt die Bedürfnisse der Kinder und garantiert einen individuellen Ansatz, ohne dass Kinder stigmatisiert oder mit einem Etikett versehen werden. Kindgerechte Justiz bedeutet Förderung eines verantwortungsbewussten, durch und durch professionellen Systems, das die gute Rechtspflege sicherstellt und damit bei den Parteien und sonstigen Verfahrensbeteiligten Vertrauen erweckt.

Ein kindgerechtes Justizsystem ist auf der Seite der Kinder und bietet Hilfe durch kompetente Fachkräfte

Die europäischen Justizsysteme verfügen durchweg über kompetente, verantwortungsbewusste Entscheidungsträger und Angehörige der Rechtsberufe - Richter, Vollzugsbeamte, Sozialarbeiter und Beschäftigte im Gesundheitswesen, Anwälte für Kinderrechte, Eltern und Betreuungspersonen, die bereitwillig Orientierungshilfen annehmen und weitergeben, um ihre tägliche Vorgehensweise zum Wohle des Kinder zu verbessern. Da die Umsetzung der Kinderrechte in erster Linie von ihnen abhängt und sie im Alltag tatsächlich etwas für die Kinder bewirken können, enthält diese Veröffentlichung - zusätzlich zu dem Kerntext der Leitlinien - eine Begründung. Diese enthält Beispiele für die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie konkrete Beispiele bewährter Praktiken, die von und für Berufsgruppen angeregt wurden, die im Bereich der Justiz mit Kindern arbeiten.

Die Annahme der Leitlinien für eine kindgerechte Justiz ist ein bedeutender Schritt nach vorn. Die Aufgabe wird jedoch erst dann vollbracht sein, wenn eine Änderung in der Praxis festgestellt werden kann. Um dies zu erreichen, ist es von größter Bedeutung, dass die Leitlinien weithin verbreitet und überwacht werden und dass sie als Grundlage für die Politikgestaltung auf nationaler Ebene dienen. Sehr wichtige internationale Partner wie die Europäische Union und UNICEF unternehmen bereits erste Schritte zur Verbreitung der Leitlinien; ebenso eine Reihe nationaler Akteure und die Zivilgesellschaft, die verstärkt die Beteiligten für die Leitlinien sensibilisieren.

Ich hoffe, dass diese Veröffentlichung einem größtmöglichen Kreis an Berufsgruppen und politischen Entscheidungsträgern auf nationaler und lokaler Ebene als Ermutigung dient und ihnen in der Verantwortung, das Justizsystem kindgerechter zu gestalten, die Arbeit erleichtert.

Die Justiz sollte der Freund der Kinder sein. Sie sollte nicht vorweg marschieren, da die Kinder ihr vielleicht nicht folgen. Sie sollte aber auch nicht hinter ihnen herlaufen, damit sie die Führungsarbeit nicht allein leisten müssen. Sie sollte einfach nur neben ihnen hergehen und ihnen ein Freund sein.

Die 47 Mitglieder des Europarates haben mit der Annahme der Leitlinien für eine kindgerechte Justiz allen Kindern Gerechtigkeit und Freundschaft versprochen. Jetzt ist es an der Zeit, alles zu tun, um dieses Versprechen einzulösen.

Maud de Boer Buquicchio
Stellvertretende Generalsekretärin
Europarat

Erster Teil

Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz

Leitlinien

(Vom Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010 auf der 1098. Sitzung der Stellvertreter der Minister verabschiedet)

Präambel

Das Ministerkomitee,

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarates ist, einen engeren Zusammenschluss unter seinen Mitgliedern zu verwirklichen, insbesondere durch die Annahme gemeinsamer Vorschriften in Rechtsangelegenheiten;

in Anbetracht der Notwendigkeit, die wirksame Umsetzung der bestehenden verbindlichen universellen und europäischen Standards zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Kinder sicherzustellen, insbesondere

- des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951
- des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966
- des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966
- des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989
- des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2006
- der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950, SEV Nr. 5) (nachfolgend EMRK)
- des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten (1966, SEV Nr. 160)
- der überarbeiteten Sozialcharta (1996, SEV Nr. 163)

- des Übereinkommens des Europarates über den Umgang mit Kindern (2003, SEV Nr. 192)
- des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (2007, SEV Nr. 201)
- des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern (revidiert) (2008, SEV Nr. 202);

in der Erwägung, dass das jeder Person durch die EMRK garantierte und in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angewandte Recht auf Zugang zu einem Gericht und auf ein faires Verfahren in seinen verschiedenen Ausprägungen (wozu insbesondere das Recht zählt, unterrichtet und gehört zu werden, das Recht auf einen Rechtsbeistand und das Recht, sich vertreten zu lassen) in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich ist und gleichermaßen für Kinder gilt, wenn auch unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeit, sich eine eigene Meinung zu bilden;

unter Berufung auf die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, auf Entscheidungen, Berichte oder sonstige Dokumente anderer Organe und Gremien des Europarates einschließlich Empfehlungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) sowie der Erklärungen und Stellungnahmen des Hohen Kommissars für Menschenrechte und verschiedener Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates;

mit dem Hinweis auf verschiedene Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten im Bereich der Rechte von Kindern, darunter die Empfehlung Rec(2003)5 über Haftmaßnahmen bei Asylsuchenden, die Empfehlung Rec(2003)20 zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit, die Empfehlung Rec(2005)5 über die Rechte von in Heimen untergebrachten Kindern, die Empfehlung Rec(2006)2 über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, die Empfehlung CM/Rec(2008)11 über die Europäischen Regeln für Sanktionen oder Maßnahmen gegen jugendliche Straftäter und die Empfehlung CM/Rec(2009)10 zu Leitlinien des Europarates für integrierte nationale Strategien zum Schutz von Kindern vor Gewalt;

eingedenk der Entschließung Nr. 2 über eine kindgerechte Justiz, die auf der 28. Konferenz der europäischen Justizminister angenommen wurde (Lanzarote, Oktober 2007);

unter Berücksichtigung der Bedeutung des Schutzes der Kinderrechte durch Instrumente der Vereinten Nationen wie beispielsweise:

- die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Grundsätze, 1985);
- die Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (Havanna-Regeln, 1990);
- die Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität (Riad-Richtlinien, 1990);
- die Leitlinien der Vereinten Nationen über die Rechtsprechung für Kinder, die Opfer oder Zeugen von Straftaten wurden (ECOSOC Res. 2005/20, 2005);
- die Leitlinien des Generalsekretärs der Vereinten Nationen mit dem Titel „UN approach to Justice for Children“ (2008);
- die Richtlinien der Vereinten Nationen für die alternative Betreuung von Kindern (2009);
- die Grundsätze betreffend die Stellung und Funktionsweise nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze);

eingedenk der Notwendigkeit, die wirksame Umsetzung geltender verbindlicher Vorschriften in Bezug auf die Rechte von Kindern zu garantieren, ohne die Mitgliedstaaten von der Einführung oder Anwendung höherer Standards oder günstigerer Maßnahmen abzuhalten;

Bezug nehmend auf das Programm des Europarates „Aufbau eines Europas für Kinder und mit Kindern“;

in Anerkennung der Fortschritte, die in den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung einer kindgerechten Justiz gemacht wurden;

jedoch mit dem Hinweis auf die Hindernisse, die für Kinder innerhalb der Justiz bestehen, wie beispielsweise der nicht bestehende, nur teilweise oder bedingte Rechtsanspruch auf Zugang zur Justiz, die unterschiedlichen Verfahrensabläufe und deren Komplexität oder die mögliche Diskriminierung aus verschiedenen Gründen;

eingedenk der Notwendigkeit zu verhindern, dass Kinder möglicherweise eine sekundäre Viktimisierung durch das Justizsystem in Verfahren erleiden, an denen sie teilnehmen oder die sie betreffen;

mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, bestehende Lücken und Probleme zu untersuchen und Bereiche zu ermitteln, in denen die Grundsätze und Praktiken einer kindgerechten Justiz eingeführt werden könnten;

in Anerkennung der Ansichten und Meinungen der befragten Kinder in allen Staaten, die Mitglied des Europarates sind;

unter Hinweis darauf, dass die Leitlinien bei der Identifizierung praktischer Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung bestehender Mängel im Recht und in der Praxis helfen sollen;

verabschiedet die folgenden Leitlinien, die als praktisches Hilfsmittel für die Mitgliedstaaten zur Anpassung ihrer gerichtlichen und außergerichtlichen Systeme an die speziellen Rechte, Interessen und Bedürfnisse von Kindern dienen sollen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Verbreitung bei den Behörden sicherzustellen, die für die Wahrung der Rechte von Kindern in der Justiz verantwortlich sind oder auf sonstige Weise damit verbundene Aufgaben wahrnehmen.

I. Anwendungsbereich und Zweck

1. Die Leitlinien behandeln die Frage des Stellenwerts und der Rolle sowie der Ansichten, Rechte und Bedürfnisse von Kindern in Gerichtsverfahren sowie in alternativen Streitbeilegungsverfahren.

2. Die Leitlinien sollten immer dann Anwendung finden, wenn zu erwarten steht, dass Kinder - auf welche Weise, warum und in welcher Eigenschaft auch immer - mit den zuständigen straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Instanzen und Diensten in Berührung kommen.

3. Mit den Leitlinien soll sichergestellt werden, dass in jedem dieser Verfahren alle Rechte der Kinder – unter anderem das Recht auf Information, Vertretung, Beteiligung und Schutz - vollständig eingehalten werden, wobei der Reifegrad des Kindes und seine Verständnisfähigkeit sowie die Umstände des Falls angemessen zu berücksichtigen sind. Die Einhaltung der Kinderrechte sollte jedoch nicht die Rechte der übrigen Parteien gefährden.

II. Definitionen

Im Sinne dieser Leitlinien für eine kindgerechte Justiz (nachfolgend „Leitlinien“) bedeutet:

a. „Kind“ jede Person, die jünger als 18 Jahre ist;

b. „Eltern“ die Person oder Personen, die die elterliche Verantwortung im Sinne des nationalen Rechts innehaben. Bei Fehlen der Eltern oder wenn diese die elterliche Verantwortung nicht mehr innehaben, kann ein Vormund oder ein bestellter gesetzlicher Vertreter an deren Stelle treten;

c. „kindgerechte Justiz“ ein Justizsystem, das die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte auf dem höchstmöglichen Niveau garantiert und dabei die nachfolgend aufgeführten Grundprinzipien beachtet und den Reifegrad des Kindes, seine Verständnisfähigkeit sowie die Umstände des Falls angemessen berücksichtigt. Eine solche Justiz ist zugänglich, altersgerecht, zügig, sorgfältig und auf die Bedürfnisse und Rechte des Kindes zugeschnitten und fokussiert. Sie achtet die Rechte des Kindes, etwa das Recht auf einen fairen Prozess, auf Beteiligung an dem Verfahren und darauf, dieses zu verstehen, auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie auf Unversehrtheit und Würde.

III. Grundprinzipien

1. Die Leitlinien bauen auf den Grundsätzen auf, die in den in der Präambel genannten Instrumenten niedergelegt sind und die die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entwickelt hat.

2. Diese Grundsätze werden in den folgenden Abschnitten weiter entwickelt und sollten auf alle Kapitel dieser Leitlinien Anwendung finden.

A. Beteiligung

1. Das Recht aller Kinder, über ihre Rechte informiert zu werden, angemessene Möglichkeiten des Zugangs zur Justiz zu erhalten und in Verfahren, die sie betreffen oder berühren, befragt und gehört zu werden, sollte gewahrt werden. Dazu gehört auch, dass den Ansichten der Kinder in angemessener Weise Rechnung getragen wird, wobei ihr Reifegrad und alle etwaigen Kommunikationsschwierigkeiten zu berücksichtigen sind, damit diese Beteiligung sinnvoll ist.

2. Kinder sollten als vollwertige Rechtsträger angesehen und wie solche behandelt werden. Sie sollten befugt sein, alle ihre Rechte auf eine Weise auszuüben, die ihre Fähigkeit berücksichtigt, sich eine eigene Meinung zu bilden. Dabei sollten auch die Umstände des jeweiligen Falls in Betracht gezogen werden.

B. Kindeswohl

1. Die Mitgliedstaaten sollten die wirksame Umsetzung des Rechts der Kinder garantieren, dass ihr Wohl in allen sie berührenden Angelegenheiten oberste Priorität hat.

2. Bei der Bewertung des Wohls der beteiligten oder betroffenen Kinder

   a. sollte ihren Ansichten und Meinungen gebührend Rechnung getragen werden;

   b. sollten alle anderen Rechte des Kindes wie das Recht auf Würde, Freiheit und Gleichbehandlung stets gewahrt werden;

   c. sollte von allen zuständigen Behörden ein umfassender Ansatz gewählt werden, damit alle in Frage stehenden Interessen wie das seelische und körperliche Wohlergehen oder die rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen des Kindes berücksichtigt werden.

3. Das Wohl aller an demselben Verfahren oder derselben Sache beteiligten Kinder sollte getrennt bewertet und abgewogen werden mit dem Ziel, etwaige widerstreitende Interessen in Einklang zu bringen.

4. Während die Justizbehörden die letzte Zuständigkeit und Verantwortung für die abschließende Entscheidung haben, sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls konzertierte Anstrengungen zur Entwicklung multidisziplinärer Ansätze unternehmen, mit deren Hilfe sich feststellen lässt, was dem Wohl der Kinder in den sie betreffenden Verfahren am besten dient.

C. Würde

1. Kinder sollten im gesamten Verlauf eines Verfahrens oder einer Sache mit Aufmerksamkeit, Einfühlungsvermögen, Fairness und Respekt behandelt werden, wobei unter voller Wahrung ihrer seelischen und körperlichen Integrität besonderes Augenmerk auf ihre persönliche Situation, ihr Wohlergeben und ihre speziellen Bedürfnisse zu legen ist. Diese Behandlung sollte ihnen zuteil werden unabhängig davon, auf welche Weise sie mit gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren oder sonstigen Maßnahmen in Berührung gekommen sind, und unabhängig von ihrem rechtlichen Status und ihrer Rechtsfähigkeit in einem Verfahren oder einer Sache.

2. Kinder dürfen nicht der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen werden.

D. Schutz vor Diskriminierung

1. Die Rechte der Kinder sind ohne Diskriminierung sicherzustellen, ohne Ansehen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft, des Alters, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des sozioökonomischen Hintergrunds, des Status der Eltern, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, des Geburtsstandes, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität oder eines sonstigen Status.

2. Kinder in besonders verletzlicher Situation wie Kinder von Migranten, Flüchtlinge und asylsuchende Kinder, unbegleitete Kinder, Kinder mit Behinderungen, heimatlose Kinder und Straßenkinder, Roma-Kinder und in Betreuungseinrichtungen lebende Kinder müssen gegebenenfalls besonderen Schutz und besondere Hilfe erhalten.

E. Rechtsstaatlichkeit

1. Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit sollte Kinder und Erwachsene gleichermaßen uneingeschränkte Anwendung finden.

2. Elemente eines ordnungsgemäßen Verfahrens wie die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit, die Unschuldsvermutung, das Recht auf ein faires Verfahren, auf Rechtsberatung, auf Zugang zu den Gerichten und das Recht auf einen Rechtsbehelf sollten Erwachsenen und Kindern gleichermaßen garantiert und nicht unter dem Vorwand des Kindeswohls verweigert oder geschmälert werden. Das gilt für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren und für Verwaltungsverfahren.

3. Kinder sollten das Recht auf Zugang zu angemessenen unabhängigen und wirksamen Beschwerdemechanismen haben.

IV. Kindgerechte Justiz vor, während und nach Gerichtsverfahren

A. Allgemeine Elemente einer kindgerechten Justiz

1. Information und Beratung

1. Ab dem ersten Kontakt mit der Justiz oder anderen zuständigen Behörden (wie der Polizei, Einwanderungs- und Schulbehörden, Sozialeinrichtungen oder Gesundheitsfürsorgeeinrichtungen) und während des gesamten Verfahrens sollten Kinder und ihre Eltern unverzüglich und angemessen informiert werden unter anderem über:

a. ihre Rechte, insbesondere über die besonderen Rechte, die Kinder in Bezug auf gerichtliche und außergerichtliche Verfahren haben, an denen sie beteiligt sind oder möglicherweise beteiligt sein werden, sowie über die Instrumente, die ihnen zur Verfügung stehen, um gegen mögliche Verletzungen ihrer Rechte Beschwerde einzulegen, einschließlich der Möglichkeit, ein gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren einzuleiten oder sonstige Schritte zu unternehmen. Dazu können auch Informationen über die wahrscheinliche Dauer des Verfahrens, über mögliche Rechtsmittel und über unabhängige Beschwerdeverfahren gehören;

b. das jeweilige System und die entsprechenden Verfahren, wobei die besondere Stellung des Kindes und seine Rolle darin zu berücksichtigen sind, sowie über die verschiedenen Verfahrensschritte;

c. die bestehenden Möglichkeiten zur Unterstützung des Kindes, wenn es an einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren teilnimmt;

d. die Angemessenheit und die möglichen Folgen bestimmter gerichtlicher oder außergerichtlicher Verfahren;

e. je nach Fall die gegen sie erhobenen Anschuldigungen oder das weitere Vorgehen im Anschluss an ihre Beschwerde;

f. Ort und Zeit der Gerichtsverhandlung und anderer wichtiger Vorgänge wie Vernehmungen, sofern das Kind persönlich betroffen ist;

g. den allgemeinen Fortschritt und den Ausgang des Verfahrens oder der Maßnahme;

h. etwaige verfügbare Schutzmaßnahmen;

i. die Möglichkeiten einer Überprüfung der das Kind betreffenden Entscheidungen;

j. die Möglichkeiten, vom Täter oder vom Staat auf gerichtlichem Weg, durch ein alternatives Zivilverfahren oder auf sonstige Weise Schadensersatz zu erhalten;

k. das Angebot an Dienstleistungen (gesundheitlicher, psychologischer oder sozialer Art, Dolmetscher- oder Übersetzungsdienste u. a.) oder Hilfsorganisationen und die Art und Weise, wie sie in Anspruch genommen werden können, gegebenenfalls in Verbindung mit einer finanziellen Soforthilfe;

l. etwaige Sonderregelungen, die getroffen werden können, um ihr Wohl so gut wie möglich zu schützen, wenn sie in einem anderen Staat leben.

2. Die Informationen und die Ratschläge sollten den Kindern auf eine Weise erteilt werden, die ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechen. Außerdem sollten sie in einer Sprache erfolgen, die die Kinder verstehen und die geschlechts- und kulturspezifisch ist.

3. Grundsätzlich sollten die Auskünfte sowohl dem Kind als auch den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter direkt erteilt werden. Die Unterrichtung der Eltern sollte nicht an die Stelle der Information der Kinder treten dürfen.

4. Es sollte kindgerecht aufbereitetes Material mit einschlägigen Rechtsinformationen bereitgestellt und möglichst weit verbreitet werden, und darüber hinaus sollten besondere Informationsdienste für Kinder wie spezielle Websites und Notrufstellen eingerichtet werden.

5. Informationen über eine Klage, die gegen das Kind erhoben wurde, müssen umgehend und sofort nach Klageerhebung erteilt werden. Sowohl das Kind als auch die Eltern sollten dergestalt informiert werden, dass sie die genaue Anklage und deren mögliche Folgen verstehen.

2. Schutz des Privat- und Familienlebens

6. Die Privatsphäre sowie die personenbezogenen Daten von Kindern, die an gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren beteiligt sind oder waren oder die von sonstigen Maßnahmen betroffen sind oder waren, sollten gemäß dem nationalen Recht

geschützt werden. Das heißt normalerweise, dass keine Informationen oder personenbezogenen Daten verfügbar gemacht oder veröffentlicht werden dürfen - insbesondere nicht in den Medien - , die die Identität des Kindes direkt offenlegen oder eine indirekte Offenlegung ermöglichen könnten. Dazu zählen auch Fotos, eine genaue Beschreibung des Kindes oder seiner Familie, Namen oder Adressen, Audio- oder Videoaufzeichnungen usw.

7. Die Mitgliedstaaten sollten Verletzungen des Rechts auf Privatsphäre in der Art, wie sie in der vorstehenden Leitlinie 6 aufgeführt sind, durch die Medien verhindern, indem sie Rechtsakte erlassen oder die Selbstkontrolle durch die Medien überwacht wird.

8. Die Mitgliedstaaten sollten anordnen, dass der Zugang zu allen Akten oder Dokumenten, die personenbezogene und sensible Daten von Kindern enthalten, insbesondere im Rahmen von Verfahren, an denen sie beteiligt sind, nur beschränkt möglich ist. Wenn die Übermittlung personenbezogener und sensibler Daten erforderlich ist, sollten die Mitgliedstaaten diese Übermittlung entsprechend den einschlägigen Datenschutzbestimmungen regeln und dabei das Wohl des Kindes berücksichtigen.

9. Wann immer Kinder in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren oder bei sonstigen Maßnahmen vernommen werden oder aussagen, sollte dies je nach Lage der Dinge vorzugsweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit geschehen. In der Regel sollten nur die direkt betroffenen Personen anwesend sein, vorausgesetzt, dass sie die Kinder nicht daran hindern auszusagen.

10. Fachkräfte, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, sollten sich an die strengen Bestimmungen der Vertraulichkeit halten, es sei denn, das Kind ist in Gefahr.

3. Sicherheit (besondere Präventivmaßnahmen)

11. Bei allen gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren oder bei sonstigen Maßnahmen sollten Kinder vor Verletzungen geschützt werden, auch vor Einschüchterung, Vergeltungsmaßnahmen oder sekundärer Viktiminisierung..

12. Fachkräfte, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, sollten gegebenenfalls gemäß dem nationalen Recht und unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz regelmäßigen Sicherheitsüberprüfungen unterzogen werden, um sicherzustellen, dass sie für die Arbeit mit Kindern geeignet sind.

13. Wenn es sich bei dem mutmaßlichen Täter um ein Elternteil, ein Familienmitglied oder eine primäre Betreuungsperson handelt, sollten besondere Präventivmaßnahmen für das Kind ergriffen werden.

4. Schulung der Fachkräfte

14. Alle Fachkräfte, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, sollten die erforderlichen interdisziplinären Schulungen zu den Rechten und Bedürfnissen von Kindern verschiedener Altersgruppen und zu kindgerechten Vorgehensweisen erhalten.

15. Fachkräfte, die direkten Kontakt mit Kindern haben, sollten zudem im Umgang mit Kindern verschiedener Alters- und Entwicklungsstufen und solchen in besonders verletzlicher Situation geschult werden.

5. Multidisziplinärer Ansatz

16. Unter uneingeschränkter Achtung des Rechts des Kindes auf ein Privat- und Familienleben sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachkräften gefördert werden, um das Kind ganz verstehen und seine rechtliche, psychische, soziale, emotionale, körperliche und kognitive Situation bewerten zu können.

17. Für die im Rahmen von Verfahren oder Maßnahmen, an denen Kinder direkt oder indirekt beteiligt sind, mit Kindern und für Kinder arbeitenden Fachkräfte (wie Rechtsanwälte, Psychologen, Ärzte, Polizisten, Einwanderungsbeamte, Sozialarbeiter und Mediatoren) sollte ein gemeinsames Bewertungssystem erarbeitet werden, das denjenigen, die die Entscheidungen treffen, gegebenenfalls als Orientierungshilfe dienen kann, um dem Wohl des Kindes in einem gegebenen Fall gerecht zu werden.

18. Bei der Umsetzung eines multidisziplinären Ansatzes sollten die berufsständischen Verhaltensregeln zur Vertraulichkeit eingehalten werden.

6. Freiheitsentzug

19. Jede Form des Freiheitsentzugs bei Kindern sollte als letztes Mittel eingesetzt und auf das angemessene Minimum beschränkt werden.

20. Im Fall des Freiheitsentzugs bei Kindern sind diese grundsätzlich getrennt von Erwachsenen unterzubringen. Kinder sollten nur aus in Ausnahmefällen, die sich durch das Kindeswohl begründen lassen, gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht werden. Kinder sollten auf jeden Fall in Räumlichkeiten festgehalten werden, die ihren Bedürfnissen angepasst sind.

21. Angesichts der Verletzlichkeit von Kindern, die der Freiheit beraubt sind, der Bedeutung von Familienbanden und der Förderung der Reintegration in die Gesellschaft sollten die zuständigen Behörden die Wahrung der Rechte des Kindes, so wie sie in den universellen und den europäischen Instrumenten verankert sind, sicherstellen und aktiv für deren Umsetzung eintreten. So sollten Kinder unter anderem das Recht haben,

a. durch Besuche und Briefe in sinnvoller Weise regelmäßigen Kontakt zu Eltern, Familienangehörigen und Freunden zu unterhalten, es sei denn, im Interesse der Justiz oder des Kindes sind Einschränkungen erforderlich. Dieses Recht darf unter keinen Umständen zum Zecke der Bestrafung eingeschränkt werden;

b. eine angemessene allgemeine Bildung, Berufsberatung und Ausbildung sowie ärztliche Versorgung zu erhalten, in den Genuss von Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu gelangen, zugang zu Freizeit zu haben einschliesslich Leibesübungen;

c. an Programmen teilzunehmen, die sie im Voraus auf ihre Rückkehr in die Gemeinschaft vorbereiten unter Berücksichtigung ihrer emotionalen und körperlichen Bedürfnisse, ihrer familiären Bindungen, ihrer Unterkunfts-, Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten sowie ihrer sozioökonomischen Stellung.

22. Unbegleiteten Minderjährigen einschließlich solcher, die Asyl suchen, oder von ihren Familien getrennten Kindern sollte niemals ausschließlich aus Gründen einer fehlenden Aufenthaltsgenehmigung die Freiheit entzogen werden.

B. Kindgerechte Justiz vor Gerichtsverfahren

23. Die Strafmündigkeit sollte nicht zu niedrig bemessen und gesetzlich festgelegt werden.

24. Alternativen zu Gerichtsverfahren wie beispielsweise Mediation, Diversion (Abwendung eines Strafverfahrens) und alternative Streitbeilegungsverfahren sollten stets gefördert werden, wenn sie dem Wohl des Kindes dienen. Der anfängliche Rückgriff auf solche Alternativverfahren sollte einem nachträglichen Beschreiten des Rechtswegs nicht entgegenstehen.

25. Kinder sollten umfassend über die Möglichkeit der Beschreitung des Rechtswegs oder der Inanspruchnahme außergerichtlicher Alternativen informiert und dazu konsultiert werden. Dabei sollten die möglichen Folgen jeder Option erklärt werden. Nachdem angemessene rechtliche und sonstige Auskünfte erteilt wurden, sollte die Möglichkeit bestehen, sich entweder für ein Gerichtsverfahren oder ein Alternativverfahren, sofern vorhanden, zu entscheiden. Kindern sollte Gelegenheit gegeben werden, bei ihrer Entscheidung, welche der vorgeschlagenen Alternativen für sie passend und wünschenswert ist, rechtlichen Beistand und sonstige Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Bei der Entscheidungsfindung sollten die Ansichten des Kindes berücksichtigt werden.

26. Die Alternativen zu Gerichtsverhandlungen sollten gleichwertige Rechtsgarantien bieten. Die Achtung der Rechte des Kindes, wie sie in diesen Leitlinien und in allen einschlägigen Rechtsinstrumenten über die Rechte des Kindes beschrieben sind, sollten gleichermaßen in gerichtlichen wie in außergerichtlichen Verfahren garantiert sein.

C. Kinder und die Polizei

27. Die Polizei sollte die Persönlichkeitsrechte und die Würde aller Kinder achten und deren Verletzlichkeit berücksichtigen; d.h. sie sollte deren Alter und Reifegrad sowie die besonderen Bedürfnisse derjenigen beachten, die unter einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder unter Kommunikationsschwierigkeiten leiden.

28. Wenn ein Kind von der Polizei festgenommen wird, sollte es stets auf eine Weise und in einer Sprache, die seinem Alter und seinem Maß an Verständnis angepasst sind, über die Gründe für seine Ingewahrsamnahme informiert werden. Kindern sollte der Zugang zu einem Rechtsanwalt gewährt werden, und sie sollten die Möglichkeit haben, ihre Eltern oder eine Person, der sie vertrauen, zu benachrichtigen.

29. Abgesehen von Ausnahmefällen sollten die Eltern über die Anwesenheit des Kindes in der Polizeidienststelle sowie über die Gründe, aus denen das Kind in Gewahrsam genommen wurde, informiert und in die Polizeidienststelle einbestellt werden.

30. Ein Kind, das in Gewahrsam genommen wurde, sollte nicht zu kriminellem Verhalten befragt werden oder dazu aufgefordert werden, eine Aussage zu seiner Beteiligung an einem solchen zu unterschreiben, es sei denn, ein Rechtsanwalt oder seine Eltern sind anwesend oder, sofern kein Elternteil verfügbar ist, eine andere Person, der das Kind vertraut. Sind der Elternteil oder diese Person verdächtig, an diesem kriminellen Verhalten beteiligt zu sein, oder behindern sie die Ermittlungen, können sie ausgeschlossen werden.

31. Die Polizei sollte sicherstellen, das ein von ihr in Gewahrsam genommenes Kind nicht zusammen mit Erwachsenen festgehalten wird.

32. Die Behörden sollten sicherstellen, dass Kinder in Polizeigewahrsam unter Bedingungen festgehalten werden, die sicher und ihren Bedürfnissen angemessen sind.

33. In Mitgliedstaaten, in denen dies in den Aufgabenbereich der Staatsanwälte fällt, sollten diese sicherstellen, dass während der gesamten Ermittlungen kindgerechte Ansätze gewählt werden.

D. Kindgerechte Justiz während Gerichtsverfahren

1. Zugang zum Gericht und zum Gerichtsverfahren

34. Als Rechtsträger sollten Kinder Rechtsmittel einlegen können, um ihre Rechte wirksam ausüben oder auf eine Verletzung ihrer Rechte reagieren zu können. Das nationale Recht sollte gegebenenfalls Kindern, die ihre Rechte und die vorhandenen Rechtsmittel zum Schutz dieser Rechte ausreichend verstehen, den Zugang zum Gericht nach angemessener Rechtsberatung erleichtern.

35. Alle Hindernisse beim Beschreiten des Rechtswegs wie Verfahrenskosten oder fehlende Rechtsberatung sollten ausgeräumt werden.

36. Bei bestimmten Verbrechen, die an Kindern begangen wurden, oder in bestimmten zivil- oder familienrechtlichen Angelegenheiten sollte der Rechtsweg gegebenenfalls noch während einer gewissen Zeit nach Eintritt der Volljährigkeit beschritten werden können. Die Mitgliedstaaten werden aufgerufen, ihre Verjährungsfristen dahingehend zu überprüfen.

2. Rechtsbeistand und Vertretung

37. In Verfahren, in denen ein Interessenkonflikt zwischen dem Kind und seinen Eltern oder anderen beteiligten Parteien besteht oder bestehen könnte, sollten Kinder das Recht haben, sich in eigenem Nahmen von einem Rechtsbeistand vertreten zu lassen.

38. Kinder sollten unter denselben oder unter weniger strengen Voraussetzungen als Erwachsene Zugang freiem Rechtsbeistand haben.

39. Rechtsanwälte, die Kinder vertreten, sollten in Kinderrechten und damit verbundenen Themen geschult und bewandert sein, sich regelmäßig umfassend fortbilden und in der Lage sein, mit Kindern auf deren Verständnisebene zu kommunizieren.

40. Kinder sollten als vollwertige Mandanten mit ihren eigenen Rechten angesehen werden und Rechtsanwälte, die Kinder vertreten, sollten deren Meinung vortragen.

41. Rechtsanwälte sollten dem Kind alle erforderlichen Informationen und Erklärungen zu den möglichen Folgen der Standpunkte und/oder Meinungen, die es vertritt, geben.

42. Im Fall von Interessenkonflikten zwischen Eltern und Kindern sollte die zuständige Behörde entweder einen Prozesspfleger („guardian ad litim“) oder einen anderen unabhängigen Vertreter bestellen, der die Ansichten und Interessen des Kindes vertritt.

43. Besonders in Verfahren, in denen die Eltern, Familienmitglieder oder Betreuer die mutmaßlichen Täter sind, sollten eine angemessene Vertretung sowie das Recht auf Vertretung unabhängig von den Eltern garantiert sein.

3. Recht auf Gehör und Meinungsäußerung

44. Die Richter sollten das Recht der Kinder achten, in allen sie betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden, zumindest jedoch dann, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie die jeweilige Angelegenheit ausreichend verstehen. Die dabei eingesetzten Mittel sollten an den Verständnisgrad des Kindes und an seine Fähigkeit zur Kommunikation und zur Berücksichtigung der Umstände des Falles angepasst sein. Kinder sollten gefragt werden, auf welche Weise sie gehört werden wollen.

45. Den Ansichten und Meinungen des Kindes sollte ein seinem Alter und Reifegrad entsprechendes Gewicht beigemessen werden.

46. Das Recht des Kindes auf Gehör ist ein Recht und keine Pflicht des Kindes.

47. Einem Kind sollte die Anhörung nicht ausschließlich aufgrund seines Alters verwehrt werden. Wenn ein Kind in einem es betreffenden Fall aus eigenem Antrieb gehört werden will, sollte es der Richter nicht ablehnen, dessen Ansichten und Meinungen dazu anhören, es sei denn, das Wohl des Kindes verbietet dies.

48. Kinder sollten alle erforderlichen Informationen darüber erhalten, wie sie ihr Recht auf Gehör wirkungsvoll ausüben können. Es sollte ihnen jedoch auch erklärt werden, dass ihr Recht auf Gehör und die Berücksichtigung ihrer Ansichten für die endgültige Entscheidung nicht unbedingt ausschlaggebend sind.

49. Entscheidungen und Gerichtsurteile, die Kinder betreffen, sollten hinreichend begründet und den Kindern in einer Sprache erklärt werden, die sie verstehen. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen, in denen entgegen den Ansichten und Meinungen des Kindes entschieden wurde.

4. Vermeiden unangemessener Verzögerungen

50. Für alle Verfahren, an denen Kinder beteiligt sind, sollte der Grundsatz der Dringlichkeit gelten, um im Interesse des Kindeswohls schnell zu einer Entscheidung zu gelangen, ohne dabei den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit zu verletzen.

51. In Familiensachen (zum Beispiel Vaterschaft, Sorgerecht, Entführung durch einen Elternteil) sollten die Gerichte außerordentliche Sorgfalt walten lassen, um negative Auswirkungen auf die familiären Beziehungen zu vermeiden.

52. Gegebenenfalls sollten die Justizbehörden die Möglichkeit erwägen, vorläufige Entscheidungen oder Urteile zu erlassen, die eine Zeit lang überwacht werden, um dann später überprüft zu werden.

53. Die Justizbehörden sollten gemäß dem geltenden Recht die Möglichkeit haben, sofort vollstreckbare Entscheidungen zu erlassen, wenn dies zum Wohle des Kindes ist.

5. Verfahrensorganisation, kindgerechte Umgebung und kindgerechte Sprache

54. Kinder sollten in allen Verfahren entsprechend ihrem Alter, ihren besonderen Bedürfnissen, ihrem Reifegrad und ihrer Verständnisfähigkeit sowie unter Berücksichtigung etwaiger Kommunikationsschwierigkeiten behandelt werden. Rechtssachen, an denen Kinder beteiligt sind, sollten in einer kindgerechten Umgebung verhandelt werden, die Kinder nicht einschüchtert.

55. Vor Verhandlungsbeginn sollten die Kinder mit den Örtlichkeiten bei Gericht oder anderen Einrichtungen sowie mit den Funktionen und Namen der an der Verhandlung beteiligten Beamten vertraut gemacht werden.

56. Es sollte eine Sprache verwendet werden, die dem Alter und Verständnis des Kindes angepasst ist.

57. Werden Kinder in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verhandlungen oder während anderer Maßnahmen angehört oder vernommen, sollten die Richter und anderen Fachkräfte ihnen mit Respekt und Einfühlungsvermögen entgegentreten.

58. Kindern sollte gestattet werden, sich von ihren Eltern oder gegebenenfalls einem Erwachsenen ihrer Wahl begleiten zu lassen, sofern nicht eine begründete Entscheidung gegen die Begleitung durch diese Person erlassen wurde.

59. Vernehmungsmethoden wie Video- oder Audioaufzeichnungen oder Vorvernehmungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit sollten verwendet und als zulässiger Beweis angesehen werden.

60. Kinder sollten so weit wie möglich vor Bildern und Informationen geschützt werden, die ihnen schaden könnten. Bei der Entscheidung, ob Kindern möglicherweise schädigende Bilder oder Informationen zugänglich gemacht werden sollten, sollte der Richter den Rat von anderen Fachkräften wie Psychologen und Sozialarbeitern einholen.

61. Gerichtsverhandlungen, an denen Kinder teilnehmen, sollten dem Rhythmus und der Aufmerksamkeitsspanne der Kinder angepasst werden: es sollten regelmäßige Pausen eingeplant werden und die Verhandlungen sollten nicht zu lange dauern. Um den Kindern eine Teilnahme unter bestmöglicher Nutzung ihrer kognitiven Fähigkeiten zu ermöglichen und sie emotional zu stabilisieren, sollten Unterbrechungen und Ablenkungen während der Sitzungen des Gerichts vermieden werden.

62. Die Vernehmungs- und Warteräume für Kinder sollten, soweit dies möglich und angebracht ist, kindgerecht hergerichtet sein.

63. Für Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, sollten nach Möglichkeit spezielle Gerichte (oder Kammern), Verfahren und Einrichtungen geschaffen werden. So könnten unter anderem bei der Polizei, den Gerichten und der Staatsanwaltschaft Sonderteams eingerichtet werden.

6. Beweise/Aussagen von Kindern

64. Die Vernehmung und Befragung von Kindern sollte möglichst von geschulten Fachkräften durchgeführt werden. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, damit Kinder in der günstigsten Umgebung und unter bestmöglichen Bedingungen vernommen werden, wobei ihrem Alter, ihrem Reifegrad und ihrer Verständnisfähigkeit sowie etwaigen Kommunikationsschwierigkeiten Rechnung zu tragen ist.

65. Die audiovisuelle Aufzeichnung der Aussagen von kindlichen Opfern oder Zeugen sollte gefördert werden, wobei das Recht der anderen Parteien auf Anfechtung des Inhalts solcher Aussagen gewahrt bleiben sollte.

66. Wenn mehr als eine Befragung erforderlich sind, sollten diese Befragungen vorzugsweise von derselben Person durchgeführt werden, um zum Wohl des Kindes einen einheitlichen Ansatz zu gewährleisten.

67. Die Zahl der Befragungen sollten auf ein Minimum beschränkt werden und ihre Länge sollte an das Alter des Kindes und seine Aufmerksamkeitsspanne angepasst sein.

68. Der direkte Kontakt, die Gegenüberstellung oder die Interaktion des kindlichen Opfers oder Zeugen mit mutmaßlichen Tätern sollte, außer auf eigenen Wunsch des kindlichen Opfers, nach Möglichkeit vermieden werden.

69. Kinder sollten im Strafverfahren die Möglichkeit haben, in Abwesenheit des mutmaßlichen Täters auszusagen.

70. Gelten für Zeugenaussagen von Kindern weniger strenge Bestimmungen, d.h. wird beispielsweise auf die Ableistung eines Eids oder vergleichbarer Erklärungen verzichtet, oder kommen sonstige kindgerechte verfahrensrechtliche Maßnahmen zur

Anwendung, sollte das nicht zu einer Minderung des Werts der Zeugenaussage oder der Beweismittel eines Kindes führen.

71. Es sollten Vernehmungsprotokolle entwickelt und eingesetzt werden, die die unterschiedlichen Entwicklungsstufen des Kindes berücksichtigen und so die Stichhaltigkeit der Zeugenaussage eines Kindes untermauern. Im Interesse der Glaubwürdigkeit sollte dabei auf Suggestivfragen verzichtet werden.

72. Im Interesse und zum Wohl des Kindes sollte ein Richter einem Kind gestatten dürfen, die Aussage zu verweigern.

73. Das Alter eines Kindes allein darf nicht zu der Annahme führen, dass seine Aussagen oder Beweismittel gegenstandslos oder unglaubwürdig sind.

74. Es sollte erwogen werden, kindliche Opfer oder Zeugen in eigens zu diesem Zweck konzipierten kindgerechten Einrichtungen und einer kindgerechten Umgebung zu vernehmen.

E. Kindgerechte Justiz nach Gerichtsverfahren

75. Der Rechtsanwalt des Kindes, sein Prozesspfleger oder sein gesetzlicher Vertreter sollte dem Kind die Entscheidung oder das Urteil in einer Sprache mitteilen und erläutern, die dem Verständnis des Kindes angepasst ist, und ihm alle nötigen Auskünfte zu möglichen weiteren Maßnahmen wie Einlegung eines Rechtsmittels oder Einleitung sonstiger Beschwerdeverfahren erteilen.

76. Die nationalen Behörden sollten alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen/-urteilen, die Kinder direkt oder indirekt betreffen, zu erleichtern.

77. Bei Nichtvollstreckung einer Entscheidung sollten Kinder beispielsweise durch ihren Rechtsanwalt, Prozesspfleger oder gesetzlichen Vertreter über mögliche gerichtliche oder außergerichtliche Abhilfemaßnahmen informiert werden.

78. Die gewaltsame Durchsetzung von Urteilen in Familiensachen sollte, wenn Kinder betroffen sind, nur als letztes Mittel verwendet werden.

79. Nach Erlass von Urteilen in stark konfliktbehafteten Verfahren sollte den Kindern und ihren Familien von Facheinrichtungen eine - idealerweise kostenlose - Beratung und Unterstützung angeboten werden.

80. Für die Opfer von Vernachlässigung, Gewalt, Missbrauch oder anderen Straftaten sollten nach Möglichkeit kostenlose spezielle gesundheitsbezogene sowie angemessene soziale und therapeutische Interventionsprogramme oder Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, über deren Existenz die Kinder und ihre Betreuungspersonen unverzüglich in angemessener Weise informiert werden sollten.

81. Der Rechtsanwalt, Vormund oder gesetzliche Vertreter des Kindes sollte bevollmächtigt sein, während oder nach einem Strafverfahren alle für eine Schadensersatzforderung erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten, wenn das Kind das Opfer war. Gegebenenfalls könnten die Kosten vom Staat übernommen und anschließend vom Täter beigetrieben werden.

82. Maßnahmen und Strafen, die gegen Kinder verhängt werden, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, sollten stets konstruktive, auf die Einzelperson zugeschnittene Antworten auf die begangene Tat sein, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das Alter des Kindes, sein körperliches und seelisches Wohlergehen und seine Entwicklung sowie die Umstände des Falls zu berücksichtigen sind. Das Recht auf allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung, Rehabilitation und Reintegration sollte garantiert sein.

83. Zur Förderung der Wiedereingliederung in die Gesellschaft sollte in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht das Strafregister von Kindern nach Erreichen der Volljährigkeit außerhalb der Justiz nicht einsehbar sein. Ausnahmen hiervon sind in Fällen schwerer Straftaten möglich, u.a. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder wenn es um eine Beschäftigung mit Kindern geht.

V. Förderung weiterer kindgerechter Maßnahmen

Die Mitgliedstaaten werden dazu aufgerufen,

a. die Untersuchung aller Aspekte einer kindgerechten Justiz zu fördern, einschließlich kindgerechter Vernehmungsmethoden sowie der Information hierüber und der Schulung in solchen Methoden;

b. praktische Erfahrungen auszutauschen und die Zusammenarbeit im Bereich der kindgerechten Justiz international zu fördern;

c. die Veröffentlichung und weitestmögliche Verbreitung kindgerechter Fassungen einschlägiger Rechtsinstrumente zu fördern;

d. Informationsbüros für Kinderrechte einzurichten, zu unterhalten und gegebenenfalls auszubauen, etwa in Verbindung mit Anwaltskammern, Wohlfahrtsdiensten, Bürgerbeauftragen (für Kinder) und Nichtregierungsorganisationen (NROs);

e. den Zugang von Kindern zur Justiz und zu unabhängigen Beschwerdeverfahren zu vereinfachen und die Rolle von NROs und anderen unabhängigen Organen und Einrichtungen wie dem Bürgerbeauftragten für Kinder anzuerkennen und ihnen ihre Aufgabe der Förderung eines wirkungsvollen Zugangs von Kindern zu den Gerichten und zu unabhängigen Beschwerdeverfahren sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zu erleichtern;

f. die Entwicklung eines Systems von auf Kinder spezialisierten Richtern und Rechtsanwälten in Betracht zu ziehen und noch stärker Gerichte zu fördern, in denen sowohl rechtliche als auch soziale Maßnahmen zugunsten von Kindern und ihren Familien getroffen werden können;

g. Kindern oder in deren Namen handelnden Personen den Rückgriff auf universelle und europäische Mechanismen zum Schutz von Menschen- und Kinderrechten zu ermöglichen und zu erleichtern, um Gerechtigkeit und den Schutz von Rechten zu erstreiten, wenn keine nationalen Rechtsmittel bestehen oder diese erschöpft sind;

h. die Menschenrechte und damit auch die Rechte des Kindes zu einem obligatorischen Bestandteil des Schullehrplans und der Ausbildung von Fachkräften zu machen, die mit Kindern arbeiten;

i. Mechanismen zu entwickeln und zu fördern, mit denen Eltern für die Rechte der Kinder sensibilisiert werden;

j. kindgerechte behördenübergreifende interdisziplinäre Zentren für kindliche Opfer und Zeugen zu errichten, in denen Kinder befragt, für forensische Zwecke medizinisch untersucht und ausführlich begutachtet werden und in denen sie von entsprechend geschultem Personal jede angezeigte therapeutische Hilfe erhalten können;

k. spezielle, leicht zugängliche Unterstützungs- und Informationsdienste einzurichten, wie Online-Beratungen, Notruftelefone und Dienste der Kommunen, die kostenlos in Anspruch genommen werden können;

l. sicherzustellen, dass das Fachpersonal innerhalb der Justiz, das im Rahmen seiner Tätigkeit Umgang mit Kindern hat, entsprechend unterstützt und geschult wird und praktische Anleitungen erhält, wie die Rechte der Kinder unter dem Aspekt des Kindeswohls in allen Verfahrenstypen, an denen Kinder direkt oder indirekt beteiligt sind, gewahrt und entsprechend umgesetzt werden können.

VI. Überwachung und Bewertung

Die Mitgliedstaaten werden ferner dazu aufgerufen,

a. ihre nationalen Rechtsvorschriften, ihre Politik und ihre Verfahrensweisen zu überprüfen und die zur Umsetzung dieser Leitlinien erforderlichen Reformen sicherzustellen;

b. die einschlägigen Übereinkommen des Europarates zu den Kinderrechten zügig zu ratifizieren, sofern noch nicht geschehen;

c. ihre Arbeitsmethoden im Rahmen der kindgerechten Justiz regelmäßig zu überprüfen und zu bewerten;

d. im Einklang mit den Justiz- und Verwaltungssystemen des betreffenden Mitgliedstaats eine Rahmenstruktur mit je nach Fall mindestens einem unabhängigen Mechanismus zu entwickeln oder aufrechtzuerhalten, mit dem die Umsetzung der vorliegenden Leitlinien gefördert und überwacht wird;

e. sicherzustellen, dass die Zivilgesellschaft und insbesondere Organisationen, Einrichtungen und Stellen, die sich die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes zum Ziel gesetzt haben, in diesen Überwachungsprozess vollumfänglich einbezogen werden.

Zweiter Teil

Begründung

Warum ein neues Instrument?

1. Für den Europarat haben der Schutz der Kinderrechte und die Förderung einer kindgerechten Justiz oberste Priorität. Das Thema des Schutzes von Kindern wurde im Aktionsplan des Dritten Gipfels der Staats- und Regierungschefs des Europarates in Warschau im Jahr 2005 angeschnitten.

2. Obwohl es auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene eine Reihe von diesbezüglichen Rechtsinstrumenten gibt, bestehen nach wie vor Lücken sowohl im Gesetz als auch in der Praxis. Regierungen und das mit Kindern arbeitende Fachpersonal fordern daher Leitlinien, um eine wirksame Umsetzung ihrer Standards sicherzustellen. In den weithin bekannten *Rechtssachen V. und T. gegen das Vereinigte Königreich* wurden zwei zehnjährige Jungen, die ein zweijähriges Kind entführt und erschlagen hatten, wie Erwachsene behandelt. Das Verfahren erfuhr breite Aufmerksamkeit in den Medien. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (nachfolgend „der Gerichtshof“) befand später, dass die Hauptverhandlung für die Kinder unverständlich und einschüchternd gewesen sei und sie sich folglich nicht wirksam an dem Verfahren gegen sie hätten beteiligen können, und stellte eine Verletzung von Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (nachfolgend „EMRK“) fest, der das Recht auf ein faires Verfahren garantiert. In der Rechtssache *Sahin gegen Deutschland* sah der Gerichtshof die Verletzung darin begründet, dass die Meinung des Kindes nicht angehört worden war. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass sich das nationale Gericht intensiv um einen direkten Kontakt mit dem Kind bemühen muss, weil nur auf diese Weise festgestellt werden könne, wie dem Wohl des Kindes am besten gedient ist.

3. Diese Fälle hätten sich in fast jedem Mitgliedstaat des Europarates ereignen können. Sie zeigen die Notwendigkeit, den Zugang zur Justiz und die Behandlung von Kindern in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren zu verbessern, den Wissensstand und das Problembewusstsein derjenigen, die in solchen Verfahren mit Kindern zu tun haben, zu verbessern und sie im Interesse des Kindeswohls und einer geordneten Rechtspflege entsprechend zu schulen.

Hintergrund

4. Die folgenden Leitlinien sind die direkte Antwort des Europarates auf die Entschließung Nr. 2 über eine kindgerechte Justiz, die anlässlich der 28. Konferenz der europäischen Justizminister angenommen wurde (25.-26. Oktober 2007, Lanzarote) und in der ein praktischer Wegweiser für die Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet gefordert wird. Das Ministerkomitee hat daraufhin vier Gremien des Europarates mit der Ausarbeitung von Leitlinien für eine kindgerechte Justiz (nachfolgend „Leitlinien“) betraut, die den Mitgliedstaaten Anregungen liefern sollen, wie sie ihr Justizwesen so organisieren können, das es auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern eingeht, damit Kinder einen wirkungsvollen und angemessenen Zugang zur Justiz erhalten und ihnen eine angemessene Behandlung in allen Bereichen der Justiz - Zivil- Verwaltungs- und Strafrecht – zuteil wird.

Arbeitsmethode

5. Der vom Europarat angestrebte möglichst breite Blickwinkel spiegelte sich in einem innovativen, umfassenden Ansatz wider, an dem drei seiner wichtigsten zwischenstaatlichen Ausschüsse - der für das Gebiet des Zivil- und Verwaltungsrechts zuständige Europäische Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ), der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) sowie der allgemeine Menschenrechtsfragen behandelnde Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH) - und die Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) beteiligt waren. Die Leitlinien

wurden zudem in enger Zusammenarbeit mit dem Programm „Aufbau eines Europas für Kinder und mit Kindern“ entworfen, in dem eine kindgerechte Justiz zu einem der Grundpfeiler der Strategie des Europarates für die Kinderrechte für 2009-2011 erhoben wurde.

6. Der Europarat nahm seine Arbeit im Jahr 2008 mit der Einholung von vier Sachverständigengutachten auf, in denen die Herausforderungen und Hindernisse untersucht wurden, denen sich Kinder beim Zugang zur Justiz auf nationaler Ebene in allen Bereichen der Justiz gegenübersehen. Diese Gutachten wurden vorgestellt und gaben die Diskussionsgrundlage ab für zwei hochrangige Konferenzen des Europarates unter dem Motto „Aufbau eines Europas von Kindern für Kinder: Festlegung einer Strategie für 2009 - 2011” (Stockholm, 8.-10. September 2008) bzw. „Der Schutz von Kindern im Europäischen Justizsystem“ (Toledo, 12.-13. März 2009), die unter dem Vorsitz Schwedens beziehungsweise Spaniens im Ministerkomitee angehalten wurden. Die Ergebnisse der Berichte und die Schlussfolgerungen der Konferenzen haben den Weg für den Entwurf der Leitlinien geebnet und wertvolles Material für die Expertengruppe für eine kindgerechte Justiz (CJ-S-CH) geliefert, die gegründet wurde, um im Zeitraum 2009-2010 die Leitlinien auszuarbeiten.

Redaktionsprozess

7. Die Expertengruppe setzte sich aus 17 unabhängigen Fachleuten zusammen, die vom Europarat in Beratung mit dem CDCJ, dem CDPC und dem CDDH anhand ihrer persönlichen Fachkompetenz im Bereich der Kinderrechte ausgewählt wurden. Dabei wurde sowohl im Hinblick auf das Fachgebiet (Zivil- und Verwaltungsrecht, Strafrecht und Menschenrechte) als auch im Hinblick auf die geographische Verteilung und das Geschlecht ein Gleichgewicht gewahrt. Die Gruppe bestimmte Seamus Caroll (Irland) – Vorsitzender des CDCJ – zu ihrem Vorsitzenden, Ksenija Turković (Kroatien) vom CDPC zur stellvertretenden Vorsitzenden und Ankie Vandekerckhove, Kinderrechtsspezialistin aus Belgien, zur wissenschaftlichen Expertin.

8. Der Gruppe gehörten Richter, Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Akademiker, Psychologen, Polizeibeamte, Sozialarbeiter und Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten an, d. h., sie war gekennzeichnet durch ihre multidisziplinäre Zusammensetzung. Zu ihrer Arbeit trug auch ein breites Spektrum von Beobachtern bei, wie Vertreter von führenden internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen.

9. Der Leitlinienentwurf und die Begründung wurden vom CDCJ auf seiner 85. Vollversammlung vom 11.-14. Oktober 2010 geprüft und gebilligt, bevor er dem Ministerkomitee am 17. November 2010 zur Annahme vorgelegt wurde. Vorher wurde der Wortlaut vom CDPC und vom CDDH zur Kenntnis genommen und auf ihren Vollversammlungen befürwortet (7.-10. Juni bzw. 15.-18. Juni 2010).

Konsultationen interessierter Kreise

10. Die Konsultation der verschiedenen interessierten Kreise zu dem Leitlinienentwurf erfolgte während des gesamten Redaktionsprozesses zwischen Oktober 2009 und Mai 2010 durch fortdauernde öffentliche Anhörungen zu den jeweiligen Textentwürfen. Am 7. Dezember 2009 wurde in Straßburg eine Anhörung führender internationaler Nichtregierungsorganisationen und anderer Akteure organisiert, die sich auf Kinderrechte spezialisiert haben. Zwischen Januar und Mai 2010 wurden der vierte Entwurf der Leitlinien und deren Kernpunkte den Mitgliedstaaten und einer Reihe interner und externer Partner gezielt zur Kommentierung vorgelegt. Die Kommentare wurden von der Expertengruppe bei der Fertigstellung des Textes berücksichtigt. Auf diese Weise wurde ein transparenter und umfassender Annahmeprozess sichergestellt.

Konsultationen von Kindern und jungen Menschen

11. Wie im Mandat der Expertengruppe vorgesehen, führte der Europarat im Jahr 2010 auch eine direkte Konsultation von

Kindern und jungen Menschen zum Thema Justiz durch. Zu dieser Konsultation haben ungefähr 30 Partner in ganz Europa beigetragen, indem sie einen Fragebogen entwarfen, ihn in 11 Sprachen übersetzen ließen und Fokusgruppen organisierten. Es gingen genau 3 721 Antworten aus 25 Ländern ein, die von Dr. Ursula Kilkelly, einer irischen Kinderrechtssachverständigen, analysiert und von der Expertengruppe CJ-S-CH bei der Endfassung der Leitlinien berücksichtigt wurden. Die Schlüsselthemen bezogen sich auf die Familie, Misstrauen gegenüber und Vertrauen in Behörden, das Bedürfnis nach Achtung und die Bedeutung, die das Recht auf Gehör für Kinder und junge Menschen hat.[1]

12. Diese Konsultation war der erste Versuch des Europarates, Kinder und junge Menschen direkt beim Entwurf eines Rechtsinstruments einzubeziehen und soll auch auf künftige ähnliche Aktivitäten ausgedehnt werden, um eine sinnvolle Beteiligung von Kindern und jungen Menschen an den normativen Arbeiten der Organisation sicherzustellen. Die Konsultation wurde mit großzügiger finanzieller Unterstützung der Regierung Finnlands durchgeführt.

13. Während des Redaktionsprozesses wurden die Leitlinien mehrfach abgeändert, um sicherzustellen, dass sie den Bedürfnissen der Kinder gerecht werden und auf das eingehen, was die Kinder zur Justiz zu sagen hatten. Insgesamt war man sehr darum bemüht, ihre Ansichten im Detail sowie beim Anwendungsbereich und im Hinblick auf das Gewicht der Leitlinien zu berücksichtigen.

14. Die Ansichten der Kinder wurden insbesondere herangezogen, um

- zu untermauern, bis zu welchem Grad und auf welche Weise die Leitlinien das Recht der Kinder auf Gehör, Rechtsbelehrung, eine unabhängige Vertretung und eine wirksame Beteiligung an den sie betreffenden Entscheidungen anerkennen sollten. So wurde der Wortlaut aller entsprechenden Abschnitte entsprechend verschärft. Beispielsweise fordern die Leitlinien jetzt von Richtern, dass sie das Recht aller Kinder achten, in allen sie betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden, und dass die dabei eingesetzten Mittel der Verständnis- und Kommunikationsfähigkeit des Kindes entsprechen und den Umständen des jeweiligen Falles Rechnung tragen müssen;

1. Der Bericht ist auf der folgenden Website verfügbar: www.coe.int/childjustice.

- in die Leitlinien Passagen aufzunehmen, die gewährleisten, dass Kinder verstehen, welches Gewicht ihren Äußerungen beigemessen wird, und eine entsprechende Rückmeldung erhalten;
- die Bestimmungen in den Leitlinien zur Unterstützung der Kinder vor, während und nach dem Kontakt mit der Justiz zu verschärfen. Besondere Aufmerksamkeit galt dabei der Rolle der Eltern und von Vertrauenspersonen (beispielsweise im Abschnitt über Kinder und Polizei);
- ein unabdingbares Recht auf Zugang zu unabhängigen wirksamen Beschwerdeverfahren in allen Bereichen der Justiz zu verankern, für eine Spezialisierung der Fachkräfte einzutreten und eine angemessene Schulung all derjenigen zu fordern, die im Justizsystem mit Kindern zu tun haben. Diese Themen wurden bei der Lösung des Problems des fehlenden Vertrauens in die Behörden, das die Kinder bei der Konsultation zum Ausdruck gebracht hatten, als zentral angesehen;
- die für das Fachpersonal beim Umgang mit Kindern geltenden Bestimmungen zur Vertraulichkeit zu verschärfen;
- gegebenenfalls die Rücksprache und Partnerschaft mit Kindern im Hinblick auf die Vorgehensweise der Justiz gegenüber Kindern sowie die Entwicklung und Überprüfung von Recht, Politik und Praxis zu fördern.

Aufbau und Inhalt

15. Die Leitlinien sind ein unverbindliches Instrument. In ihnen wird häufig der Konjunktiv „sollte“ verwendet, auch wenn die entsprechenden Grundsätze von einem verbindlichen Rechtsinstrument übernommen wurden, unabhängig davon, ob es sich um ein Instrument des Europarates oder ein sonstiges internationales Instrument handelt. Durch die Verwendung des Konjunktivs „sollte“ in diesen Leitlinien wird jedoch die Rechtswirkung des betreffenden verbindlichen Instruments in keiner Weise gemindert.

16. Die Leitlinien bauen auf bestehenden internationalen, europäischen und nationalen Standards auf. In ihrem Mittelpunkt steht das Kindeswohl: deshalb tragen sie den Grundprinzipien Rechnung, die in der EMRK und in der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs sowie in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes niedergelegt sind. Die Leitlinien fördern und schützen unter anderem das Recht des Kindes auf Information, Vertretung und Teilnahme an gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren und geben dem Kind in allen Phasen des Verfahrens einen Platz und eine Stimme. Als praktisches Hilfsmittel zeigen sie auch bewährte Praktiken auf und schlagen praktische Abhilfemaßnahmen bei rechtlichen Inkohärenzen und Lücken vor. So wird beispielsweise auf spezielle Verfahren eingegangen, wie man ein Kind anhören kann (auch im Gerichtssaal). Die Leitlinien sind nicht nur eine Erklärung von Grundsätzen, sondern sollen auch ein praktischer Leitfaden für die Umsetzung und Förderung international anerkannter, verbindlicher Standards sein.

17. Das Mandat der CJ-S-CH sieht eine Gliederung der Leitlinien anhand verschiedener Grundsätze vor, die vor, während und nach dem Verfahren anzuwenden sind.

18. Diejenigen Mitgliedstaaten des Europarates, die über gesetzliche Regelungen zum Thema Kinder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren nachdenken, seien besonders auf die einschlägigen Grundsätze, Standards und anerkannten bewährten Praktiken der Leitlinien hingewiesen.[2]

2. Informationen über die Arbeit des Europarates auf dem Gebiet einer kindgerechten Justiz und die entsprechenden Fortschritte können auf der folgenden Website eingeholt werden: www.coe.int/childjustice.

Einleitung

19. In den letzten paar Jahrzehnten wollten viele öffentliche und private Organisationen, Bürgerbeauftragte, Entscheidungsträger und andere gewährleisten, dass Kinder ihre Rechte kennen und dass diese Rechte im täglichen Leben der Kinder gestärkt werden.[3] Während wir kürzlich das 60-jährige Bestehen der EMRK und das 20-jährige Bestehen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes gefeiert haben, zeigt die Realität auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu häufig, dass die Rechte der Kinder immer noch verletzt werden.

20. Kinder können auf viele Arten mit gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren in Kontakt kommen: wenn ihre Eltern sich scheiden lassen und einen Kampf um das Sorgerecht für die Kinder führen, wenn sie eine Straftat begehen, eine Straftat beobachten oder Opfer einer Straftat werden, Asyl beantragen usw. Kinder sind Rechtsträger und in diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Verfahren kinderfreundlicher zu gestalten, um die Kinder auf die bestmögliche Weise zu unterstützen, sollten sie gerichtliche oder außergerichtliche Verfahren anstrengen müssen, damit ihre Rechte geschützt werden.[4]

21. Der Zugang von Kindern zum Gericht wird durch viele rechtliche, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Hindernisse erschwert. Das vermutlich größte Hindernis ist ihre fehlende Rechtsfähigkeit. Kinder werden sehr häufig von ihren Eltern oder von ihrem Vormund rechtlich vertreten. Wenn ihr gesetzlicher Vertreter aber nicht für sie handeln möchte oder kann oder wenn die zuständigen öffentlichen Behörden kein Verfahren einleiten,

3. Personen unter 18 Jahren.
4. U. Kilkelly, „Youth courts and children's rights: the Irish experience", in *Youth Justice*, S. 41: „Das 1989 angenommene Übereinkommen über die Rechte des Kindes hat diesen Schutz durch eine Reihe von Verfahrensgarantien gestärkt, die nicht nur das Recht des Kindes auf ein faires Verfahren anerkennen, sondern zudem die Notwendigkeit, das Verfahren den Bedürfnissen und Rechten des Kindes anzupassen."

haben Kinder häufig keine Möglichkeit, ihre Rechte zu verteidigen oder gegen Verletzungen ihrer Rechte vorzugehen. In diesen Fällen und wenn von der zuständigen Behörde kein besonderer Vertreter für sie bestellt wurde, können sie nicht von ihrem Grundrecht Gebrauch machen, eine Sache vor Gericht zu bringen, und das obwohl die EMRK mehrere diesbezügliche Grundsätze enthält (siehe Artikel 6, der unter anderem das Recht auf ein faires Verfahren enthält). Obwohl die Konvention für „jedermann" gilt, ist es für Kinder besonders schwer, eine Sache vor Gericht anhängig zu machen. Obwohl sich der Gerichtshof für Menschenrechte schon mehrfach zur Frage der Kinderrechte geäußert hat, sind sowohl nationale als auch internationale Gerichte selten für Kinder zugänglich, und deshalb bleiben die Erwachsenen diejenigen, die Verfahren im Namen der Kinder einleiten.[5] Aus diesem Grund muss der Zugang von Kindern zur Justiz in den Leitlinien für eine kindgerechte Justiz thematisiert werden.[6]

22. Die Leitlinien für eine kindgerechte Justiz möchten sich mit dem Status und der Position von Kindern sowie mit der Art auseinandersetzen, wie sie in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren behandelt werden. Bevor ein Fall vor Gericht gebracht wird, könnte es jedoch für das Wohl des Kindes besser sein, auf alternative Methoden der Streitbeilegung zurückzugreifen, wie beispielsweise die Mediation. Diese Leitlinien betreffen daher sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche Verfahren.

23. Sie sollen die Diskussion über die Rechte von Kindern in der Praxis anregen und die Mitgliedstaaten dazu ermutigen, weitere Schritte zu unternehmen, damit die Rechte Wirklichkeit werden und bestehende Lücken gefüllt werden. Die Leitlinien lassen Fragen des materiellen Rechts oder der materiellen Rechte von Kindern unberührt und sind auch nicht rechtsverbindlich. Die meisten Leitlinien erfordern lediglich eine Änderung der Herangehensweise im Umgang mit den Ansichten und Bedürfnissen der Kinder.

5. F. Tulkens, *International justice for children*, Monographie Nr. 3, Europarat-Verlag, 2009, S. 17-33.
6. Das alles ist um so wichtiger, als es Teil der Aufgabenstellung der Expertengruppe ist, nach Lücken in diesen Bereichen Ausschau zu halten.

24. Die Leitlinien sind auch als praktisches Hilfsmittel für Mitgliedstaaten gedacht, die ihre gerichtlichen und außergerichtlichen Systeme an die besonderen Bedürfnisse der Kinder in Straf-, Verwaltungs- und Zivilverfahren unabhängig vom Status oder der Rechtsfähigkeit der Kinder anpassen wollen. Sie sollten auch in ganz bestimmten Bereichen des Rechts angewandt werden, wie beispielsweise in Bereich der Jugendschutzgesetzgebung, die es in verschiedenen Mitgliedstaaten gibt.

25. Insofern zielen die Leitlinien darauf ab, die Umsetzung der Grundprinzipien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes zu vereinfachen. Desgleichen müssen alle Rechte, die in der EMRK niedergelegt und vom EGMR bestätigt wurden, gleichermaßen für Kinder wie für Erwachsene gelten.

26. Da zwischen den Bestimmungen der Leitlinien und den tatsächlichen Rechten der Kinder eine beträchtliche Lücke klafft, wird in der Begründung häufig auf faktische und rechtliche bewährte Praktiken, wie sie in den Mitgliedstaaten und in der ständigen Rechtsprechung zu finden sind, verwiesen. Sie können als hilfreiche Information und als Anregung dienen.

Begründung

Präambel

27. Wichtige internationale Organisationen, die sich mit Menschenrechtsfragen beschäftigen, wie die Vereinten Nationen und der Europarat, haben bereits wichtige Standards und Leitlinien entwickelt, die sich auf die Rechte von Kindern beziehen. Sie werden an passender Stelle berücksichtigt. Die Präambel greift diejenigen Standards auf, die für diesen Bereich besonders relevant sind, ohne die Mitgliedstaaten davon abzuhalten, höhere Standards oder günstigere Maßnahmen einzuführen oder anzuwenden. Die Mitgliedstaaten werden auch dazu aufgerufen, die einschlägigen Übereinkommen des Europarates zu den Kinderrechten zügig zu ratifizieren. Dies ist eine praktische Maßnahme, da bei einigen dieser Instrumente die Ratifizierung noch bei vielen Mitgliedstaaten aussteht.[7]

I. Anwendungsbereich und Zweck

28. Anwendungsbereich und Zweck des Instruments werden in den Absätzen 1 bis 3 erläutert. Wie bereits gesagt, finden die Leitlinien auf das Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht Anwendung; sie sollen gewährleisten, dass in solchen Verfahren alle Rechte der Kinder vollumfänglich beachtet werden, während sie gleichzeitig für einen angemessenen Interessenausgleich mit den Rechten der anderen Parteien sorgen.

II. Definitionen

29. Die Definition für „Kind“ ist im Einklang mit Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und Artikel 1 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten (SEV Nr. 160) formuliert.

7. PACE Dokument (AS/Jur (2009)40) „The specificity and added value of the *acquis* of the Council of Europe treaty law”.

Die EMRK garantiert „allen Personen“ Rechte und schließt Personen nicht aus, die jünger als 18 Jahre sind. Es kann Fälle geben, in denen eine Person, die jünger als 18 Jahre ist, nicht als Kind angesehen wird, beispielsweise wenn ein Kind früher für volljährig erklärt wurde. Dies ist in mehreren Mitgliedstaaten der Fall.

30. Die Definition von „Eltern“ unter Absatz b umfasst alle Personen, die elterliche Verantwortung tragen. Dies müssen nicht unbedingt die biologischen Eltern, sondern können auch andere Personen wie der Vormund oder der bestellte gesetzliche Vertreter sein.

31. Auch wenn „kindgerechte“ Justiz unter Absatz c definiert ist, wird im Text darauf bestanden, dass der Begriff mehr umfasst als die eigentliche Justiz und das Gerichtsverfahren. Kindgerechte Justiz richtet sich an alle Fachkräfte, die in und außerhalb von Gerichtsverfahren mit Kindern zu tun haben. Auch Sektoren wie die Polizei, Sozialdienste und psychiatrische Dienste sind dafür verantwortlich, die Justiz kindgerechter zu gestalten. Mit den Leitlinien soll gewährleistet werden, dass die Rechte der Kinder bekannt und von allen diesen Fachkräften genauestens befolgt werden.

III. Grundprinzipien

A. Beteiligung[8]

32. Der Grundsatz der Beteiligung, das heißt das Recht des Kindes, seine Meinung und seine Ansichten in allen es berührenden

8. Für weitere Informationen siehe die Allgemeine Bemerkung Nr. 12 über das Recht des Kindes, gehört zu werden (General Comment No. 12 on the right of the Child to be heard (CRC/C/GC/12, 1. Juli 2009) sowie die Erläuterungen unter Rubrik IV.D.3 - Recht auf Gehör. Siehe auch die Empfehlung Nr. R (98)8 des Ministerkomitees des Europarates über die Mitsprache des Kindes in der Familie und in der Gesellschaft vom 18. September 1998, Rdnr. 4: „Mitsprache ist ein entscheidender Faktor zur Gewährleistung des sozialen Zusammenhalts und für ein Leben in Demokratie, das die Werte der multikulturellen Gesellschaft und die Grundsätze der Toleranz achtet“ und Rdnr. 5: „[D]ie Mitsprache des Kindes ist wesentlich für die Einflussnahme auf die eigenen Lebensbedingungen, denn Mitsprache bedeutet nicht nur, zum Funktionieren der Institutionen und zum Entscheidungsprozess beizutragen, sondern vor allem auch, zu einer allgemeinen demokratischen Struktur beizutragen, die alle Lebensbereiche in der Familie und in der Gesellschaft berührt“. Siehe auch Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer) vom 16. Dezember 1999, *T. gegen das Vereinigte Königreich*, Nr. 24724/94, Rdnr. 83, und Urteil vom 16. Dezember 1999, *V. gegen das Vereinigte Königreich*, Nr. 24888/94, Rdnr. 85: „[...] Artikel 6 als Ganzes gelesen garantiert das Recht des Angeklagten auf wirksame Teilnahme an seinem Strafverfahren.“

Angelegenheiten frei zu äußern, ist eines der Grundprinzipien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.[9] Auch wenn dies nicht bedeutet, dass die Meinung der Kinder immer übernommen wird, verlangen die Leitlinien, dass die Meinung der Kinder entsprechend ihrem Alter, ihrer Reife und den Umständen des Falles gemäß den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften ernsthaft in Betracht gezogen und gebührend berücksichtigt wird.

33. Der Verweis auf den Ausdruck „fähig sein, sich eine eigene Meinung zu bilden“[10] sollte nicht als Einschränkung verstanden werden, sondern vielmehr als eine Verpflichtung der Behörden, die Fähigkeiten des Kindes, sich eine unabhängige Meinung zu bilden, so hoch wie möglich einzuschätzen. Statt einfach davon auszugehen, dass das Kind nicht in der Lage ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, sollten die Staaten annehmen, dass das Kind diese Fähigkeit besitzt. Es ist nicht die Aufgabe des Kindes, dies nachzuweisen. In Übereinstimmung mit den Kinderrechtsbestimmungen wird in Teil III A.2 nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Kinder Rechtsträger sind.

34. Den Staaten wird davon abgeraten, standardisierte Altersgrenzen einzuführen.[11] Die Leitlinien der Vereinten Nationen für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren halten ebenfalls fest, dass „das Alter eines Kindes (…) seinem Recht auf volle Teilnahme am Justizverfahren nicht entgegenstehen [soll]“.[12]

35. In Familienrechtsstreitigkeiten sollten Kinder in die Diskussionen einbezogen werden, bevor eine Entscheidung getroffen wird, die sich auf ihr derzeitiges und/oder zukünftiges Wohlergehen auswirkt. Alle Maßnahmen, die gewährleisten, dass Kinder in das gerichtliche Verfahren einbezogen werden, sollten in den Verantwortungsbereich des Richters fallen, der überprüfen

9. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Artikel 12.
10. Ebd., Artikel 12 Absatz 1.
11. Allgemeine Bemerkung Nr. 12 über das Recht des Kindes, gehört zu werden, Rdnrn. 20-21, (CRC/C/GC/12, 1. Juli 2009).
12. Leitlinien der Vereinten Nationen für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren (Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats, ECOSOC Res. 2005/20, 2005), Rdnr. 18.

sollte, ob die Kinder effektiv in das Verfahren einbezogen wurden und dass sie nur dann abwesend sind, wenn sie selbst die Teilnahme verweigert haben oder ihre Beteiligung aufgrund ihres Reifegrades und ihrer Verständnisfähigkeit nicht möglich ist. Gemeinnützige Organisationen und Bürgerbeauftragte für Kinder sollten ebenfalls alles tun, damit Kinder in Familiensachen eingebunden und nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden.[13]

In einer Rechtssache, in der es um einen angeklagten Minderjährigen mit geringer geistiger Reife ging, kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass „in diesem Zusammenhang eine wirksame Teilnahme voraussetzt, dass der Angeklagte über ein breites Verständnis der Natur des Prozesses und der möglichen Folgen für ihn verfügt, einschließlich der Strafe, die möglicherweise gegen ihn verhängt wird. Das bedeutet, dass der Angeklagte, gegebenenfalls mit Hilfe beispielsweise eines Dolmetschers, Rechtsanwaltes, Sozialarbeiters oder Freundes in der Lage sein sollte, die allgemeine Zielsetzung dessen zu verstehen, was vor Gericht gesagt wird. Der Angeklagte sollte den Aussagen der Zeugen der Anklage folgen können und seinem eigenen Rechtsanwalt, sofern er vertreten ist, seine Version der Dinge erklären, Aussagen, denen er nicht zustimmt, benennen und auf alle Fakten hinweisen können, die zu seiner Verteidigung vorgebracht werden sollten.“[14] Außerdem ist es „notwendig, dass er vor ein spezielles Gericht gestellt wird, das die Benachteiligungen, unter denen er zu leiden hat, angemessen und umfassend berücksichtigen und das Verfahren entsprechend anpassen kann.“[15]

13. In einigen Ländern werden Eltern bestraft, die ihren Sorgerechts- und Umgangsverpflichtungen nicht nachkommen, obwohl es möglicherweise das Kind ist, das sich weigert, diese Verpflichtungen einzuhalten. In anderen Staaten können Eltern zu Freiheitsstrafen verurteilt werden, weil sie sich nicht an eine Gerichtsentscheidung halten. Dabei könnte eine solche mögliche Strafe vermieden werden, wenn das Kind bei Entscheidungen in seinem Namen einbezogen würde.
14. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Vierte Sektion), Urteil vom 15. Juni 2004, *S.C. gegen das Vereinigte Königreich*, Nr. 60958/00, Rdnr. 29.
15. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *ebd.*, Rdnr. 35.

In dem Sorgerechtsfall *Sahin gegen Deutschland* kam der Gerichtshof zu einer ähnlichen Schlussfolgerung: „Zu sagen, dass innerstaatliche Gerichte in der Frage des Umgangsrechts eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ein Kind stets vor Gericht anhören müssen, ginge zwar zu weit, doch ausschlaggebend für diese Frage sind die besonderen Umstände des jeweiligen Falls unter gebührender Berücksichtigung des Alters und der Reife des betroffenen Kindes.“[16]

Der Gerichtshof hat kürzlich in einem anderen Sorgerechtsfall, *Hokkannen gegen Finnland*, befunden, dass ein 12-Jähriges Mädchen „ausreichend reif ist, dass ihre Ansichten berücksichtigt und das Umgangsrecht nicht gegen ihren Willen bewilligt werden sollte“.[17]

B. Kindeswohl

36. Das Kindeswohl ist bei allen Fällen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen. Die Situation muss genau bewertet werden. Die vorliegenden Leitlinien fördern die Entwicklung multidisziplinärer Methoden für die Bewertung des Kindeswohls, wohl wissend, dass es sich bei dieser Bewertung um eine komplexe Aufgabe handelt. Sie wird noch schwieriger, wenn das Wohl des Kindes mit den Interessen anderer betroffener Parteien, wie anderen Kindern, den Eltern, Opfern usw., in Einklang gebracht werden muss. Die Bewertung sollte professionell für jeden Einzelfall durchgeführt werden.

37. Das Kindeswohl muss immer in Verbindung mit anderen Kinderrechten betrachtet werden, beispielsweise mit dem Recht auf Gehör und auf Schutz vor Gewalt sowie dem Recht, von den Eltern nicht getrennt zu werden usw.[18] Ein umfassender Ansatz muss die Regel sein.

16. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Große Kammer), Urteil vom 8. Juli 2003, *Sahin gegen Deutschland*, Nr. 30943/96, Rdnr. 73.
17. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Kammer), Urteil vom 23. September 1994, *Hokkanen gegen Finnland*, Nr. 19823/92, Rdnr. 61.
18. Für praktische Vorschläge siehe die UNHCR-Richtlinien zur Bestimmung des Kindeswohls, 2008, (www.unhcr.org/refworld/docid/148480c342.html).

38. Es ist bemerkenswert, wie selten der Grundsatz des „Kindeswohls" im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit ganz im Gegensatz zu Familienrechtsangelegenheiten angewandt wird. Unter den Mitgliedstaaten des Europarates besteht ein besorgniserregender Trend, junge Straftäter wie Erwachsene zu behandeln.[19] Es muss nicht extra darauf hingewiesen werden, dass die Rechte aller Kinder zu respektieren sind, auch die Rechte der Kinder, die gegen das Gesetz verstoßen. Ein strikt bestrafender Ansatz entspricht nicht den Grundprinzipien der Jungendgerichtsbarkeit, wie sie in Artikel 40 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes niedergelegt sind.[20] Maßnahmen eher sozialpädagogischer Natur entsprechen diesem Instrument viel mehr und haben sich auch in der Praxis als wirksamer herausgestellt.[21]

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in mehreren Familienrechtsfällen festgestellt, dass die innerstaatlichen Gerichte die schwierige Frage des Kindeswohls anhand eines mit Gründen versehenen, aktuellen psychologischen Gutachtens bewerten sollten und dass das Kind, wenn möglich, entsprechend seiner Reife und seines Alters in Fragen des Umgangs, des Wohnsitzes und des Sorgerechts von dem psychologischen Sachverständigen und dem Gericht angehört werden sollte.[22]

19. Siehe T. Hammarberg (www.coe.int/t/commissioner/Viewpoints) (2009).
20. Allgemeine Bemerkung Nr. 10 „Children's Rights in Juvenile Justice", (CRC/C/GC/10, 25. April 2007), Rdnr. 71. Siehe auch die Empfehlung Nr. R (87) 20 des Ministerkomitees des Europarates über soziale Reaktionen auf die Jugendkriminalität.
21. Allgemeine Bemerkung Nr. 10 „Children's Rights in Juvenile Justice", (CRC/C/GC/10, 25. April 2007).
22. Vgl. insbesondere Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Große Kammer), Urteil vom 13. Juli 2000, *Elsholz gegen Deutschland*, Nr. 25735/94, Rdnr. 53, und Urteil vom 8. Juli 2003, *Sommerfeld gegen Deutschland*, Nr. 31871/96, Rdnrn. 67-72. Siehe auch die teilweise abweichende Meinung von Richter Ress, der sich die Richter Pastor Ridruejo und Türmen angeschlossen haben, *Sommerfeld gegen Deutschland* (ebd.), Rdnr. 2.

In der Rechtssache *Bronda gegen Italien* wurde entschieden, dass das Kindeswohl den Interessen der anderen betroffenen Parteien übergeordnet ist. „[…] zwar muss eine gerechte Abwägung zwischen dem Interesse von S., bei ihrer Pflegefamilie zu bleiben, und den Interessen ihrer biologischen Familie, bei ihr zu leben, getroffen werden, doch misst der Gerichtshof den übergeordneten Interessen des Kindes besonderes Gewicht bei, das jetzt 14 Jahre alt ist und stets deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass es bei seiner Pflegefamilie bleiben möchte. In dem vorliegenden Fall überwiegen die Interessen von S. die Interessen ihrer Großeltern."[23]

Eine ähnliche Feststellung machte der Gerichtshof in der bereits genannten Rechtssache *Sahin gegen Deutschland*: „Artikel 8 EMRK erfordert, dass die innerstaatlichen Behörden einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen des Kindes und denen der Eltern treffen, wobei dem Kindeswohl besonderes Gewicht beizumessen ist. Abhängig von ihrer Natur und Ernsthaftigkeit können die Interessen des Kindes diejenigen der Eltern überwiegen. Insbesondere können Eltern aus Artikel 8 EMRK keinen Anspruch auf Maßnahmen ableiten, die der Gesundheit und der Entwicklung des Kindes abträglich wären."[24]

In der Adoptionssache *Pini und Andere gegen Rumänien* hat der Gerichtshof in Bezug auf die Weigerung des Kindes, sich von einer fremden Familie adoptieren zu lassen, folgendermaßen entschieden: „in solchen Angelegenheiten […] können die Interessen des Kindes je nach ihrer Natur und Ernsthaftigkeit die des Elternteils überwiegen."[25]

23. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Kammer), Urteil vom 9. Juni 1998, *Bronda gegen Italien*, Nr. 22430/93, Rdnr. 62.
24. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Große Kammer), Urteil vom 8. Juli 2003, *Sahin gegen Deutschland*, Nr. 30943/96, Rdnr. 66.
25. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Zweite Sektion), Urteil vom 22. Juni 2004, *Pini und Andere gegen Rumänien*, Nr. 78028/01, Rdnr. 155.

C. Würde

39. Die Achtung der Würde gehört zu den grundlegende Menschenrechten und liegt vielen bestehenden Rechtsinstrumenten zugrunde.[26] Obwohl in diesem Zusammenhang verschiedene Bestimmungen der Leitlinien der Vereinten Nationen für den Schutz kindlicher Opfer oder Zeugen von Straftaten in Justizverfahren von Bedeutung sind, sollte der nachfolgenden Aussage besonderes Gewicht beigemessen werden: „Jedes Kind ist eine einzigartige und wertvolle Person; seine individuelle Würde, seine besonderen Bedürfnisse, seine Interessen und seine Privatsphäre sollten daher geachtet und geschützt werden."[27]

40. C.2 greift den Wortlaut von Artikel 3 der EMRK auf.

D. Schutz vor Diskriminierung

41. Auch der Schutz vor Diskriminierung ist ein bestens bekannter Grundsatz der internationalen Menschenrechtsvorschriften. Artikel 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes wird als eines der Grundprinzipien angesehen. In D.1 werden einige wohlbekannte Diskriminierungsgründe genannt.

42. Zur speziellen Frage der „Rasse" hat die Europäische Kommission des Europarates gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) in ihrer Allgemeinen politischen Empfehlung Nr. 7 über die nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung festgestellt: „Da alle Menschen der gleichen Gattung angehören, lehnt ECRI Theorien ab, die sich auf die Existenz verschiedener „Rassen" gründen. In dieser Empfehlung verwendet ECRI jedoch diesen Begriff, um sicherzustellen, dass die Menschen, die allgemein und fälschlicherweise als Angehörige einer „anderen Rasse" bezeichnet werden, nicht vom Schutz der Gesetzgebung ausgeschlossen werden."

26. Siehe beispielsweise die Präambel des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und die Präambel und Artikel 40 Absatz 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.
27. Leitlinien der Vereinten Nationen über Rechtsprechung für Kinder, die Opfer oder Zeugen von Straftaten wurden (ECOSOC Res. 2005/20, 2005), III.8.a und I.6.

43. Bestimmte Kategorien von besonders gefährdeten Kindern benötigen in dieser Hinsicht eventuell besonderen Schutz. Der Text führt einige dieser Kategorien auf. Die Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da andere Diskriminierungsgründe nicht ausgeschlossen werden können.

44. Ein weiterer wichtiger Diskriminierungsfaktor in diesem Bereich ist das Alter und die Rechtsfähigkeit der Kinder. Sehr junge Kinder oder Kinder, die ihre Rechte nicht in vollem Umfang ausüben können, sind ebenfalls Rechtsträger. Für diese Kinder müssen alternative Systeme der Vertretung entwickelt werden, um eine Diskriminierung zu vermeiden.

E. Rechtsstaatlichkeit[28]

45. Ohne den Versuch zu unternehmen, den Begriff der „Rechtsstaatlichkeit"[29] zu definieren, wird in E.1 und E.2 auf verschiedene Elemente der Rechtsstaatlichkeit Bezug genommen. Der gesamte Wortlaut ist von der Ansicht des Gerichtshofs geprägt, dass „die Rechtsstaatlichkeit, eines der grundlegenden Prinzipien einer demokratischen Gesellschaft, allen Artikeln der Konvention innewohnt."[30] Deshalb sollte ihr Einfluss bei allen Verfahren, die Kinder betreffen, zu spüren sein.

46. Das Rechtsstaatsprinzip beinhaltet *unter anderem*, dass jeder klar bestimmten, öffentlich gemachten Gesetzen unterliegt und durchsetzbare Rechte hat. Der Grundsatz gilt unabhängig vom Alter, so dass von den Mitgliedstaaten erwartet wird, dass sie die Grundrechte aller achten und unterstützen, auch der Kinder. Die Anwendung des Rechtsstaatsprinzips auf Kinder erfordert unter anderem die Durchsetzung des Rechts auf Unschuldsvermutung,

28. Siehe auch den Bericht der Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte „Access of children to justice – Specific focus on the access of children to the European Court of Human Rights" und die Rechtsprechung des Gerichtshofs in Bezug auf den Zugang von Kindern zur nationalen Rechtsprechung in „Compilation of texts related to child-friendly justice", Generaldirektion Menschenrechte und Rechtsangelegenheiten, 2009, S. 11-19.
29. Brian Z. Tamanaha hat die Idee bis zu Aristoteles zurückverfolgt: „Die Herrschaft des Rechtes ist besser als die jedes Individuums" und fährt fort: „so beachten selbst die Hüter der Gesetze die Gesetze". Zitiert aus Tom Bingham, *The Rule of Law*, Allen Lane, Penguin Group, 2010, Seite 3.
30. *Ukraine-Tyumen gegen Ukraine*, Nr. 22603/02, Rdnr. 49, 22. November 2007.

auf ein faires Verfahren einschließlich einer unabhängigen Rechtsberatung sowie auf Zugang zu einem Rechtsanwalt oder zu einer anderen Einrichtung oder Stelle, die gemäß den innerstaatlichen Gesetzen für die Verteidigung der Kinderrechte verantwortlich ist.

47. Die Grundsätze „kein Verbrechen ohne Gesetz“ und „keine Strafe ohne Gesetz“ gelten für Kinder ebenso wie für Erwachsene und sind ein Eckpfeiler des Strafrechtssystems einer Demokratie.[31] In einigen Mitgliedstaaten geht der Trend bei der Reaktion auf antisoziales - wenn auch nicht kriminelles - Verhalten in Richtung weitreichender Maßnahmen bis hin zu Freiheitsentzug. Unter dem Vorwand, die Gesellschaft vor dem antisozialen Verhalten zu schützen, werden Kinder auf eine Weise in Interventionsprogramme gezwängt, die bei Erwachsenen nicht toleriert würde. Grundlegende Rechtsgarantien wie die Beweislast auf Seiten des Staates und das Recht auf ein faires Verfahren werden nicht immer eingehalten. In vielen Ländern werden die wesentlichen Rechtsgrundsätze in Strafsachen auf Kinder nicht in gleichem Umfang angewendet wie auf Erwachsene. Kinder werden nach wie vor für sogenannte „Statusdelikte“ bestraft (Handlungen, die im Gesetz nicht als Straftat definiert sind und die unbestraft blieben, wenn sie ein Erwachsener begehen würde).[32]

48. Damit das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit insbesondere in Bezug auf Kinder wirksam und angemessen beachtet werden kann, werden die Mitgliedstaaten unter E.3 dazu angehalten, unter Berücksichtigung des Alters und der geistigen Reife des Kindes wirksame und unabhängige Beschwerdeverfahren einzuführen und/oder zur Verfügung zu halten.

31. EMRK, Artikel 7, Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Artikel 40 Absatz 2 Absatz a.
32. Siehe CRIN „Report on Status Offences“ abrufbar unter: http://www.crin.org/docs/Status_Offenses_doc_2_final.pdf

IV. Kindgerechte Justiz vor, während und nach Gerichtsverfahren

A. Allgemeine Elemente einer kindgerechten Justiz

49. Diese Elemente einer kindgerechten Justiz sind für alle möglichen Akteure innerhalb und außerhalb des Gerichtsverfahrens von Belang und finden unabhängig vom Status des Kindes Anwendung. Sie gelten auch für die verschiedenen Kategorien besonders schutzbedürftiger Kinder.

1. Information und Beratung

50. In jedem individuellen Fall sollten dem Kind vom ersten Kontakt mit dem Justizsystem an und bei jedem weiteren Schritt alle einschlägigen und wichtigen Informationen erteilt werden.[33] Dieses Recht gilt gleichermaßen für Kinder als Opfer, als mutmaßliche Täter oder als sonstige beteiligte Partei.[34] Obwohl es nicht immer praktisch ist, schon beim ersten Kontakt mit den zuständigen Behörden Informationen zu erteilen, sollte dies so schnell wie möglich geschehen. Es gibt jedoch Situationen, in denen die Kinder keine Informationen erhalten sollten (wenn es nicht zu ihrem Besten ist).

51. Kinder müssen über ihre Rechte informiert werden,[35] aber auch über die Instrumente, die sie nutzen können, um ihre Rechte tatsächlich auszuüben und bei Bedarf zu verteidigen.[36] Das ist die erste Voraussetzung für den Schutz dieser Rechte. Die erste Leitlinie in Abschnitt IV.A.1 enthält eine detaillierte, aber nicht erschöpfende Liste der Informationen, die Kinder und ihre Eltern erhalten sollten.

33. Das ist eine wichtige Aufgabe des Bürgerbeauftragten für Kinder und der Kinderrechtsorganisationen.
34. Dieses Recht wird in verschiedenen Instrumenten thematisiert, beispielsweise im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Artikel 13 Absatz 1, Artikel 37 Absatz d, Artikel 40 Absatz 2 Absatz b UnterAbsatz II, Artikel 42), den Leitlinien der Vereinten Nationen für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren (ECOSOC Res. 2005/20, 22. Juli 2005, VII) und im Europäischen Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten (SEV Nr. 160, Artikel 3).
35. Artikel 42, Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.
36. Dabei sollte es nicht nur um reine Rechtsinformationen gehen, sondern auch um Informationen beispielsweise darüber, dass es einen Bürgerbeauftragten und andere Dienste speziell für Kinder gibt.

52. Kinder werden möglicherweise damit konfrontiert, dass sie keine objektiven oder vollständigen Informationen erhalten. Vielleicht teilen die Eltern ihren Kindern nicht alle relevanten Informationen mit oder sind voreingenommen in Bezug auf die Informationen, die sie weitergeben. Hier sind die Rechtsanwälte der Kinder, Bürgerbeauftragte und Rechtsberatungsstellen für Kinder besonders gefordert.

53. In der zweiten Leitlinie wird das Recht des Kindes bekräftigt, Informationen und Rat in einer verständlichen Sprache zu erhalten, die seinem Alter, seinem Reifegrad und seinen Fähigkeiten entsprechen.

54. Zu den verfahrensrechtlichen Informationen gehören auch detaillierte Informationen darüber, wie das Verfahren abläuft, welche Position und Rolle das Kind innehaben wird, wie die Befragung durchgeführt wird, welche Zeitabläufe zu erwarten sind, welche Bedeutung und Auswirkungen eine Zeugenaussage hat, welche Folgen bestimmte Handlungen nach sich ziehen usw. Kinder müssen verstehen, was passiert und wie sich die Dinge weiter entwickeln könnten oder werden, welche Möglichkeiten sie haben und welche Folgen diese Möglichkeiten haben werden. Sie müssen über mögliche Alternativen zu einem Gerichtsverfahren informiert werden. Manchmal könnte eine Mediation vorteilhafter sein als ein Gerichtsverfahren, während es in anderen Fällen für das Kind sicherer sein kann, wenn es vor Gericht geht. Dem Kind müssen die unterschiedlichen Folgen einer solchen Wahl klargemacht werden, so dass es eine Entscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen kann, auch wenn es nicht in jedem Fall unbedingt die abschließende Entscheidung trifft. Diese Informationen können auch mit Hilfe einer Vielzahl kindgerecht aufbereiteter Informationsmaterialien übermittelt werden (Leitlinie 4).

55. Leitlinie 5 legt fest, dass sowohl das Kind als auch seine Eltern unmittelbar und unverzüglich über alle gegen das Kind erhobenen Anschuldigungen sowie über die ihm zustehenden Rechte zu informieren sind. Das Kind ist auch über Entscheidungen der Strafverfolgungsbehörden zu informieren sowie über relevante Entwicklungen nach der Hauptverhandlung und darüber, wie der Ausgang des Verfahrens bestimmt wird. Des Weiteren sollte das Kind über mögliche Beschwerdeverfahren sowie die Möglichkeiten, Beratungs-/Prozesskostenhilfe zu erhalten, sich vor Gericht vertreten zu lassen oder etwaige sonstige

Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen, informiert werden. Die Urteilsbegründung sollte so abgefasst sein, dass das Kind sie vollständig verstehen kann. Das ist noch wichtiger im Fall von Kindern mit Bedarf an sonderpädagogischer Förderung oder geringen Lese- und Schreibfähigkeiten.[37]

56. Im Fall grenzüberschreitender Zivil- und Familienrechtsstreitigkeiten sollte das Kind entsprechend seiner Reife und seiner Verständnisfähigkeit fundierte Informationen über den Zugang zur Justiz in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten und über die Folgen des Verfahrens für sein Leben informiert werden. Bei Vorliegen einer familiären Vorgeschichte des Streits und/oder bei Missbrauch stehen Kinder vor besonderen Herausforderungen.

In den Rechtssachen sowohl von *V.* als auch *T. gegen das Vereinigte Königreich* merkte der Gerichtshof an, dass eine wirksame Teilnahme am Gerichtsverfahren voraussetzt, dass der Angeklagte das Verfahren an sich sowie die Bedeutung der gegebenenfalls verhängten Strafe versteht. Deshalb müssen jugendliche Angeklagte auf jeden Fall von qualifizierten Rechtsanwälten vertreten werden, die im Umgang mit Kindern erfahren sind.[38]

In einigen Mitgliedstaaten des Europarates stehen Kindern und jungen Menschen private oder subventionierte Dienste zur Verfügung, über die sie Informationen über ihre Rechte im Allgemeinen oder erste Informationen zu für ihren Fall oder in ihrer Situation relevanten Rechtsfragen erhalten können. In einigen Mitgliedstaaten, z. B. in Belgien oder den Niederlanden, gibt es „Kinderrechtsläden“,[39] wo Kinder beispielsweise an einen Rechtsanwalt verwiesen werden oder Hilfe bei der Ausübung ihrer Rechte (z. B. Schreiben an einen Richter, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen) erhalten können.

37. Die Informationen müssen möglicherweise in eine Sprache übersetzt werden, die das Kind versteht (eine Fremdsprache, Braille- oder eine andere Schrift), wie dies auch bei Erwachsenen der Fall ist. Die formalejuristischen Fachausdrücke sind so zu erklären, dass das Kind ihre Bedeutung in vollem Umfang begreifen kann.
38. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Große Kammer), Urteil vom 16. Dezember 1999, *T. gegen das Vereinigte Königreich*, Nr. 24724/94, Rdnr. 88, und Urteil vom 16. Dezember 1999, *V. gegen das Vereinigte Königreich*, Nr. 24888/94, Rdnr. 90.
39. Die „Kinderrechtswinkel“ in Gent und Brügge und die „Service Droits des jeunes“ in den meisten großen Städten der französischsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

2. Schutz des Privat- und Familienlebens

57. Gegebenenfalls ist es nötig, die Anonymität des Kindes und den Schutz seiner personenbezogenen Daten gegenüber den Massenmedien zu wahren. Hierauf wird in verschiedenen Instrumenten Bezug genommen.[40] Besonders zu erwähnen ist das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten des Europarates (SEV Nr. 108),[41] das die allgemein akzeptierten Standards insbesondere in Bezug auf die Erhebung und Verarbeitung von Daten und in Bezug auf die Datenqualität aufführt. Wie auch bei der EMRK genießen die Kinder alle Rechte dieses Übereinkommens, auch wenn es sich nicht explizit auf Kinderrechte bezieht. Darüber hinaus sieht Artikel 6 besondere Schutzmaßnahmen vor, wenn es um sensible Daten wie personenbezogene Daten über Strafurteile geht. Um die Privatsphäre der Kinder besser zu schützen, könnten noch andere Kategorien von Daten im innerstaatlichen Recht als sensible Daten eingestuft oder von den öffentlichen Behörden als solche behandelt werden. Ein Dokument[42] führt beispielhaft die folgenden Kategorien auf: Disziplinarverfahren, Aufzeichnung von Gewaltdelikten, medizinische Behandlung in der Schule, schulische Ausrichtung, Sonderschulunterricht für Schüler mit Behinderungen und Sozialhilfe für bedürftige Schüler.

40. So hat beispielsweiese Artikel 11 Absatz 3 der Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) die Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten zum Gegenstand und drängt die Staaten dazu, regulierende Maßnahmen in Bezug auf die Presse zu ergreifen. In den Leitlinien der Vereinten Nationen über den Schutz für kindliche Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren (ECOSOC Res. 2005/20, 2005) wird unter Ziffer X Rdnr. 27 festgestellt: „Informationen betreffend die Teilnahme eines Kindes am Justizverfahren sollen geschützt werden. Dies kann erreicht werden, indem die Vertraulichkeit gewahrt bleibt und indem die Offenlegung von Informationen, die zur Identifikation eines Kindes führen können, das Opfer oder Zeuge in dem Justizverfahren ist, eingeschränkt wird.“ Im gleichen Sinne heißt es in den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Grundsätze, 1985, Artikel 8): „Das Recht des Jugendlichen auf Schutz seiner Privatsphäre ist in allen Stadien des Verfahrens zu wahren, damit ihm nicht durch ungerechtfertigte Publizität oder dadurch, daß er als Rechtsbrecher abgestempelt wird, Schaden entsteht. Grundsätzlich dürfen keine Informationen veröffentlicht werden, die zum Bekanntwerden der Identität eines jugendlichen Täters führen können.“

41. Dieses Instrument hat weltweite Bedeutung, da ihm auch Nicht-Mitgliedstaaten des Europarates beitreten können, wenn ihre Rechtsvorschriften den Anforderungen der Konvention entsprechen.

42. Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe zum Schutz der personenbezogenen Daten von Kindern (Allgemeine Leitlinien und Anwendungsfall Schulen).

58. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 10 „Children‘s Rights in Juvenile Justice“[43] empfiehlt der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes unter anderem Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Wahrung der Vertraulichkeit von Aufzeichnungen, den Erlass von Urteilen, die die Identität des Kindes nicht offenlegen usw. Der Gerichtshof für Menschenrechte sieht die Möglichkeit vor, Fälle unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verhandeln, wenn die Interessen des Kindes oder seine Privatsphäre dies verlangen[44]. Leitlinie 9 erinnert die Mitgliedstaaten an diese bewährte Praxis. Dieser Grundsatz muss jedoch mit dem in vielen Mitgliedstaaten bestehenden Grundsatz des freien Zugangs zu Gerichtsverfahren in Einklang gebracht werden.

59. Andere Möglichkeiten, die Privatsphäre vor den Medien zu schützen, sind unter anderem das Gewähren von Anonymität oder eines Pseudonyms, die Verwendung von Abschirmungen, das Verzerren der Stimme, das Löschen von Namen und anderen möglichen Identifikationsmerkmalen aus sämtlichen Dokumenten, das Verbot jeder Form der Aufzeichnung (Fotos, Audio- oder Videoaufzeichnungen) usw.

60. Die Mitgliedstaaten haben diesbezüglich positive Verpflichtungen. In Leitlinie 7 wird darauf hingewiesen, dass die Überwachung sowohl rechtsverbindlicher als auch berufsständischer Verhaltenskodizes der Presse von grundlegender Bedeutung ist, da der Schaden durch die Veröffentlichung von Namen und/oder Fotos häufig irreparabel ist.

61. Obwohl der Grundsatz, identifizierbare Informationen für die Allgemeinheit und die Presse unzugänglich aufzubewahren, weiterhin die Regel bleibt, könnte es Fälle geben, in denen ein Kind Nutzen daraus ziehen könnte, wenn der Fall offengelegt und sogar weit verbreitet wird, beispielsweise wenn ein Kind entführt wurde. Auch für die Sache selbst könnte Publizität von Vorteil sein, um Fürsprache zu erlangen oder die Öffentlichkeit zu sensibilisieren.

43. Allgemeine Bemerkung Nr. 10 „Children‘s Rights in Juvenile Justice“, (CRC/C/GC/10, 15. April 2007).

44. Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Artikel 63.

62. Die Frage der Privatsphäre ist besonders wichtig bei einigen Maßnahmen, mit denen auf antisoziales Verhalten von Kindern reagiert werden soll. So zeigt die Einführung von Strafbefehlen wegen antisozialen Verhaltens („Anti-Social Behaviour Orders“) im Vereinigten Königreich zusammen mit der Methode des „Naming and Shaming“, einer Form der öffentlichen Anprangerung, dass personenbezogene Daten in solchen Fällen nicht immer vor der Öffentlichkeit geschützt werden. Leitlinie 10 verlangt von allen mit Kindern arbeitenden Fachkräften daher absolute Verschwiegenheit, es sei denn, es besteht die Gefahr, dass das Kind dadurch Schaden nimmt (siehe Artikel 12 des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, SEV Nr. 201).

In der Rechtssache *B. und P. gegen das Vereinigte Königreich* entschied der Gerichtshof, dass Verfahren, in denen es um den Aufenthaltsort der Kinder nach einer Scheidung oder Trennung geht, hervorragende Beispiele für Fälle sind, in denen der Ausschluss von Presse und Öffentlichkeit gerechtfertigt sein kann, um die Privatsphäre des Kindes und der Streitparteien zu schützen und die Interessen der Justiz nicht zu beeinträchtigen.[45]

In der Rechtssache *V. gegen das Vereinigte Königreich* stellte der Gerichtshof Folgendes fest: „Daraus ergibt sich, dass Prozesse, die aufgrund schwerwiegender Anschuldigungen gegen Kinder in den Medien und in der Öffentlichkeit großes Aufsehen erregen, so geführt werden, dass das Gefühl der Einschüchterung und der Hemmung beim Beschuldigten weitestgehend gemindert wird.“ [46]

45. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *B. und P. gegen das Vereinigte Königreich*, Urteil vom 24. April 2001, Nr. 36337/97 und 35974/97, Rdnr. 38.
46. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Große Kammer), Urteil vom 16. Dezember 1999, *V. gegen das Vereinigte Königreich*, Nr. 24888/94, Rdnr. 87.

In der bereits genannten Rechtssache *V. und T. gegen das Vereinigte Königreich*, einem Strafverfahren gegen zwei Jungen, die ein Kleinkind umbrachten, stellte der Gerichtshof unter anderem fest: „[…] ist es wichtig, dass ein Kind, das einer Straftat beschuldigt wird, auf eine Weise behandelt wird, die in vollem Umfang seinem Alter, Reifegrad und seinen geistigen und emotionalen Fähigkeiten Rechnung trägt und dass Schritte unternommen werden, die seine Fähigkeit fördern, das Verfahren zu verstehen und sich an ihm zu beteiligen.”[47] Darüber hinaus „ergibt sich daraus, dass Prozesse, die aufgrund schwerwiegender Anschuldigungen gegen Kinder in den Medien und in der Öffentlichkeit großes Aufsehen erregen, so geführt werden, dass das Gefühl der Einschüchterung und der Hemmung beim Beschuldigen weitestgehend gemindert wird.“[48]

3. Sicherheit (besondere Präventivmaßnahmen)

63. In Bezug auf kindliche Opfer wurden diese Leitlinien von den Leitlinien der Vereinten Nationen für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren[49] inspiriert sowie von dem Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, das dazu aufruft, für den Schutz von Kindern, ihrer Familien und ihrer Zeugen vor Einschüchterung, Vergeltungsmaßnahmen und wiederholter Viktimisierung zu sorgen.[50]

64. Leitlinie 11 erinnert daran, dass Kinder und vor allem Kinder in besonders verletzlicher Situation vor Schaden in jeder Form bewahrt werden sollten. Sie lehnt sich an viele, diesbezüglich bereits bestehende Bestimmungen an.

47. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Große Kammer), Urteile vom 16. Dezember 1999, *T. gegen das Vereinigte Königreich*, Nr. 24724/94, Rdnr. 84, und *V. gegen das Vereinigte Königreich*, Nr. 24888/94, Rdnr. 86.
48. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Große Kammer), Urteile vom 16. Dezember 1999, *T. gegen das Vereinigte Königreich*, Nr. 24724/94, Rdnr. 85, und *V. gegen das Vereinigte Königreich*, Nr. 24888/94, Rdnr. 87.
49. Leitlinien der Vereinten Nationen für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren (ECOSOC Res. 2005/20, 2005).
50. Artikel 31 Absatz 1 *f.*

65. In einigen Mitgliedstaaten wurde gemäß der Empfehlung in Leitlinie 12 eine Sicherheitsüberprüfung von Fachkräften eingeführt, die in Einrichtungen zum Schutz von Kindern tätig sind. Dazu gehören eine Überprüfung des Strafregisters sowie präjudizielle Maßnahmen für den Fall, dass eine Person einer Straftat gegen Kinder verdächtigt wird. Dabei muss natürlich nach wie vor die Unschuldsvermutung gelten und muss die Unabhängigkeit der Justiz gewahrt bleiben.

66. Leitlinie 13 verweist darauf, dass ein besonderes Schutzbedürfnis besteht, wenn der mutmaßliche Täter ein Elternteil, ein anderes Familienmitglied oder eine primäre Betreuungsperson ist.

4. Schulung der Fachkräfte

67. Alle mit Kindern arbeitenden Fachkräfte (Polizisten, Rechtsanwälte, Richter, Mediatoren, Sozialarbeiter und andere Fachkräfte) müssen im Umgang mit Kindern und in der Verwendung einer kindgerechten Sprache geschult werden und Kenntnisse im Bereich der Kinderpsychologie erwerben. Hierauf weist Leitlinie 14 hin. Es gibt jedoch nur wenige unter ihnen, die sich mit Kinderrechten und in verfahrensrechtlichen Fragen auskennen.

68. Kinderrechte könnten und sollten Teil des Lehrplans von Schulen und bestimmten weiterführenden (Aus-)Bildungsgängen sein (Recht, Psychologie, Sozialarbeit, Polizeiausbildung usw.). Auf dem Lehrplan stehen sollten die Besonderheiten der Kinderrechte und die Gesetzeslage in Kinder betreffenden Bereichen wie Familienrecht, Jugendrecht, Asyl- und Einwanderungsrecht usw. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, hierzu spezielle Schulungen durchzuführen.

69. Die bereits genannte Konferenz in Toledo (siehe Rdnr. 6) kam zu folgender Schlussfolgerung: „Alle Fachkräfte - insbesondere Richter, Psychologen und Rechtsanwälte - die mit Kindern im justiziellen Bereich zu tun haben, sollten angemessen informiert und sensibilisiert werden und in angemessenen Befragungstechniken für Kinder geschult werden.“ [51]

51. www.coe.int/t/dghl/standardsetting/children/Toledoconference_en.asp.

Seit einigen Jahren bieten die Flämische Rechtsanwaltskammer und ihre Kommission „Jugend-Rechtsanwälte“ ihren Mitgliedern eine zweijährige Schulung zu Kinderrechten an. Die Rechtsinformationen werden ergänzt durch eine Grundausbildung in Kinderpsychologie und kindlicher Entwicklung sowie durch praktische Übungen wie der Kommunikation mit Kindern. Um die Bescheinigung eines „Jugend-Rechtsanwalts“ zu erhalten, ist die Teilnahme an allen Schulungsmodulen verpflichtend. Im Jahr 2010 wurden ungefähr 400 Jugend-Rechtsanwälte ausgebildet[52]

5. Multidisziplinärer Ansatz

70. Der Text der Leitlinien als Ganzes und insbesondere die Leitlinien 16 bis 18 halten die Mitgliedstaaten dazu an, bei der Arbeit mit Kindern den interdisziplinären Ansatz zu fördern.

71. In Rechtssachen, an denen Kinder beteiligt sind, sollten Richter und andere Angehörige der Rechtsberufe die Unterstützung und den Rat anderer Fachkräfte verschiedener Disziplinen einholen, wenn sie Entscheidungen treffen, die sich direkt oder indirekt auf das aktuelle oder zukünftige Wohlergehen des Kindes auswirken, beispielsweise bei der Feststellung, was dem Kindeswohl dient oder welche möglichen schädigenden Auswirkungen das Verfahren auf das Kind haben könnte.

72. Besonders wichtig ist ein multidisziplinärer Ansatz bei Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Das bestehende und wachsende Verständnis der Psychologie von Kindern, ihrer Bedürfnisse, ihres Verhaltens und ihrer Entwicklung wird nicht immer in ausreichendem Maß an die Fachkräfte im Bereich der Rechtsdurchsetzung weitergegeben.

52. Weitere Informationen (auf Flämisch) unter www.jeugdadvocaat.be.

In Island, Norwegen und Schweden besteht die Möglichkeit, Fälle von Kindesmissbrauch und Kindesmisshandlung in sogenannten „Kinderhäusern“ zu bearbeiten. Sozialarbeiter, Forensiker, Kinderärzte, die Polizei und die Staatsanwaltschaft arbeiten vor allem in der ersten Phase der Ermittlungen durch die Polizei oder die sozialen Dienste zusammen. Sie organisieren und verteilen die verschiedenen anstehenden Aufgaben. Dort finden auch die Befragungen der betroffenen Kinder statt. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Dritter über eine Videoverbindung aus einem angrenzenden Raum zuhört. Ferner gibt es Räume für ärztliche Untersuchungen und Beratungszimmer

6. Freiheitsentzug

73. Da Kinder von Natur aus verletzlich sind, sollte besonderes Augenmerk auf die Behandlung von Kindern im Freiheitsentzug gerichtet werden. In vielen Instrumenten des Europarates werden praktische Maßnahmen für den Freiheitsentzug von Kindern vorgeschlagen, beispielsweise in der Empfehlung CM/REC(2008)11 über die europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen oder in den Standards des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.[53] Im erstgenannten Instrument heißt es, dass besondere Anstrengungen zur Vermeidung von Untersuchungshaft unternommen werden müssen. Internationale Kinderrechtsorganisationen sehen die Anwendung der Untersuchungshaft sehr kritisch und versuchen, sie zu reduzieren.[54] In manchen Fällen kann die Untersuchungshaft jedoch erforderlich sein, beispielsweise um zu verhindern, dass Beweismaterial manipuliert wird oder Zeugen beeinflusst werden oder wenn Verdunkelungs- oder Fluchtgefahr besteht.

53. CPT-Standards (CPT/inf/E (2002) 1, Rev. 2009, abrufbar über: http://www.cpt.coe.int/en/docsstandards.htm).
54. Siehe beispielsweise die abschließenden Bemerkungen für Belgien: „Das Komitee empfiehlt, dass der Unterzeichnerstaat […] (c) […] sicherstellt, dass der Freiheitsentzug gemäß Artikel 37 des Übereinkommens nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit erfolgt, das Recht auf ein faires Verfahrens in vollem Umfang geachtet und Personen unter 18 Jahren getrennt von Erwachsenen festgehalten werden.“ (CRC/C/15/Add. 178, Absatz 32, c, 13. Juni 2002).

74. Da es bereits zahlreiche Normen zu den Rechten von Jugendlichen gibt, denen die Freiheit entzogen wurde,[55] müssen sie in den Leitlinien nicht wiederholt werden. Der Hauptgrundsatz besagt, dass als Folge des Freiheitsentzugs kein anderes Kinderrecht als das Recht auf Freiheit eingeschränkt werden darf. Die Leitlinien 19 und 20 legen eindeutig fest, dass Freiheitsentzug in jeder Form so weit wie möglich zu vermeiden ist und nur als letztes Mittel bei schweren Fällen eingesetzt und dann auf ein angemessenes Minimum beschränkt werden sollte.[56] Dies ist eine unabdingbare gesetzliche Verpflichtung. Darüber hinaus ist es allgemein bekannt, dass der Freiheitsentzug das Rückfallrisiko nicht senkt.

75. Wie bereits ausgeführt, erheben die Abschnitte über den Freiheitsentzug und die Polizei nicht den Anspruch, eine vollständige Liste der Rechte und Schutzmaßnahmen zu enthalten. Sie stellen vielmehr das absolute Mindestmaß an Rechten dar, in deren Genuss Kinder kommen sollten. Leitlinie 21 sollte in diesem Sinne gelesen werden.

76. Die Frage, ob Kinder mit Erwachsenen zusammen im Gefängnis untergebracht werden sollten oder nicht, ist nicht neu. In einigen Fällen, wenn es beispielsweise um Säuglinge geht, kann es in ihrem Sinne sein, nicht von einem Elternteil getrennt zu werden, der sich im Freiheitsentzug befindet. Das gilt auch für Kinder von einsitzenden Immigranten, die nicht von ihrer Familie getrennt werden sollten. Einige Mitgliedstaaten des Europarates sind der Ansicht, dass es in großen, dünn besiedelten Gebieten ausnahmsweise zum Wohl des Kindes sein könnte, in Einrichtungen für Erwachsene untergebracht zu sein (was beispielsweise den Eltern den Besuch erleichtern könnte, wenn sie Hunderte von Kilometern entfernt wohnen). In solchen Fällen müssen die Gefängnisbehörden jedoch besonders aufmerksam sein, um den Missbrauch der Kinder durch Erwachsene zu verhindern.

55. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Artikel 37 und 40.
56. Empfehlung des Ministerkomitees CM/Rec(2008) 11, Rdnr. 59 Absatz 1.

77. Basierend auf Artikel 37 Absatz c des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, hat sich der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes zu dieser Frage sehr deutlich geäußert. Die vorgenannte Empfehlung CM/Rec(2008) 11 führt aus, dass die Jugendlichen nicht in Einrichtungen für Erwachsene, sondern in eigens für diese Zwecke geschaffenen Einrichtungen untergebracht werden sollen.

78. An mehreren Stellen wird daran erinnert, dass die Leitlinien auch für Kinder gelten, die Asyl suchen, und dass dieser besonders schutzbedürftigen Gruppe besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte: Unbegleiteten Minderjährigen sollte unabhängig davon, ob sie Asylbewerber sind oder nicht, niemals nur deshalb ihre Freiheit entzogen werden, weil sie keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen (Leitlinie 22).

In der Rechtssache *Güveç gegen die Türkei* wiederholte der Menschenrechtsgerichtshof seine Bemerkungen zu überlangen Haftzeiten. Er stellt ausdrücklich fest: „In mindestens drei Urteilen, die die Türkei betreffen, hat der Gerichtshof seine Bedenken über die Praxis zum Ausdruck gebracht, Kinder in Untersuchungshaft zu nehmen (siehe *Selçuk gegen die Türkei*, Nr. 21768/02, Rdnr. 35, 10. Januar 2006; *Koşti und Andere gegen die Türkei*, Nr. 74321/01, Rdnr. 30, 3. Mai 2007; vorgenannte Rechtssache *Nart gegen die Türkei*, Nr. 20817/04, Rdnr. 34) und hat sogar bei deutlich kürzerer Untersuchungshaft als im Fall des Beschwerdeführers in der vorliegenden Rechtssache eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 3 der Konvention festgestellt. In der Rechtssache Selçuk beispielsweise war der Beschwerdeführer im Alter von 16 Jahren für ungefähr vier Monate in Untersuchungshaft und in der Rechtssache Nart verbrachte der Beschwerdeführer im Alter von 17 Jahren 48 Tage in Untersuchungshaft. Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführer ab dem Alter von 15 Jahren für mehr als viereinhalb Jahre in Untersuchungshaft genommen. Angesichts Vorstehenden ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Dauer der Untersuchungshaft des Beschwerdeführers überlang war und eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 3 der Konvention darstellt."[57]

57. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Zweite Sektion), Urteil vom 20. Januar 2009, *Guvec gegen die Türkei*, Nr. 70337/01, Rdnrn. 109-110.

B. Kindgerechte Justiz vor Gerichtsverfahren

79. Ein komplexes, aber wichtiges Thema ist die Frage nach der Strafmündigkeit. Diese reicht in den Mitgliedstaaten des Europarates von bloß acht Jahren bis zur Volljährigkeit. Der Text von Leitlinie 23 lehnt sich an die Empfehlung CM/Rec(2008)11 des Ministerkomitees über die europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen an. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes legt kein Mindestalter fest, aber in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 10 „Children's Rights in Juvenile Justice" wird den Mitgliedstaaten geraten, das Mindestalter nicht zu niedrig anzusetzen. Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit übermitteln eine ähnliche Botschaft. Das Europäische Netzwerk der Bürgerrechtsbeauftragen für Kinder (ENOC) rät, das Alter auf 18 Jahre anzuheben, und empfiehlt für noch minderjährige Straftäter die Entwicklung innovativer Systeme, die auf (Um) erziehung, Reintegration und Rehabilitation setzen.

80. Generell sollte im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit ein präventiver, auf Reintegration setzender Ansatz gefördert und umgesetzt werden. Das Strafrechtssystem sollte nicht automatisch bei geringfügigeren Straftaten in Gang gesetzt werden, die von Kindern verübt wurden, wenn konstruktivere und erzieherische Maßnahmen mehr Erfolg versprechen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten auf Straftaten nicht nur im Verhältnis zu den Umständen und der Schwere der Tat reagieren, sondern auch im Verhältnis zum Alter, der geringeren Schuld sowie den Bedürfnissen des Kindes und der Gesellschaft.

81. Die Leitlinien 24 bis 26 bringen zum Ausdruck, dass in mehreren Mitgliedstaaten verstärkt auf die außergerichtliche Beilegung der Konflikte gesetzt wird. Dazu zählen unter anderem die Familienmediation, Diversion und eine opferorientierte Justiz. Das ist eine positive Entwicklung und die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass die Kinder Nutzen aus diesen Verfahren ziehen können, vorausgesetzt, sie dienen nicht dazu, den Zugang des Kindes zur Justiz zu behindern.

82. In vielen Mitgliedstaaten des Europarates kommen derartige Verfahren bereits vor, während oder nach dem Gerichtsverfahren zum Tragen. Besonders wichtig sind sie für den Bereich der Jugendgerichtsbarkeit. Die vorliegenden Leitlinien geben keinem Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung den Vorzug und sollten auch für diese Verfahren gelten, insbesondere bei Familienstreitigkeiten, bei denen es nicht nur um Rechtsfragen geht. In diesem Bereich stößt das Recht an seine Grenzen; es kann langfristig sogar schädigende Wirkungen haben. Berichten zufolge werden im Wege einer Mediation erzielte Absprachen eher eingehalten, da die Parteien aktiv eingebunden sind. Auch Kinder können an der Mediation beteiligt werden. Zu erwägen wäre auch eine obligatorische Verweisung an Mediationsdienste vor Beginn des Gerichtsverfahrens, nicht um die Menschen zur Mediation zu zwingen (was der Idee der Mediation widersprechen würde), sondern damit sich jeder dieser Möglichkeit bewusst ist.

83. Während Viele der Überzeugung sind, dass Kinder so weit wie möglich von Gerichten fern gehalten werden sollten, sind Gerichtsverfahren nicht unbedingt schlimmer als außergerichtliche Alternativen, sofern sie strikt den Grundsätzen einer kindgerechten Justiz entsprechen. Genau wie Gerichtsverfahren können auch die alternativen Verfahren Risiken für die Rechte des Kindes bergen, wie beispielsweise die Gefahr einer geringeren Achtung der Grundprinzipien wie der Unschuldsvermutung, des Rechts auf Rechtsbeistand usw. Deshalb sollte die Qualität des jeweiligen Systems genau geprüft werden, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

84. In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes wird Folgendes empfohlen:[58] „Im Fall von Diversion, einschließlich von Schlichtungsverfahren, muss das Kind Gelegenheit haben, frei und freiwillig zuzustimmen und juristischen und anderen Rat sowie Unterstützung bei der Einschätzung zu erhalten, ob die vorgeschlagene Diversion angemessen und erstrebenswert ist.“ Die Leitlinie 26 forderte jedoch, dass Kindern in gerichtlichen und in außergerichtlichen Verfahren dasselbe Maß an Schutzmaßnahmen garantiert wird.

58. Allgemeine Bemerkung Nr. 12 über das Recht des Kindes, gehört zu werden, (CRC/C/GC/12, 1. Juli 2009, Rdnr. 59.

85. Zusammenfassend fördert der Text der Leitlinie in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs den Zugang von Kindern als Rechtsträger zu den innerstaatlichen Gerichten, sofern sie den Gang zum Gericht denn wünschen. Es werden jedoch eine Abwägung und ein Ausgleich mit Alternativen zum Gerichtsverfahren vorgenommen.

In der Schweiz wurde im Kanton Freiburg für Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, ein Mediationsschema ausgearbeitet. Bei der Mediation wird versucht, ein Gleichgewicht zwischen Wiederherstellung und Vergeltung zu finden. Dabei werden die Rechte und Interessen des Opfers und des Täters berücksichtigt. Sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Richter einen Fall an den Mediator verweisen. Während der Mediator für die Mediation als solche verantwortlich ist, obliegt die Strafsache nach wie vor dem Richter. Das Ergebnis der Mediation wird dem Richter mitgeteilt, auch wenn keine Einigung erzielt wird. Der Richter kann dann entweder die Einigung (schriftlich) verkünden oder mit dem Verfahren fortfahren, wenn keine Einigung erzielt wurde.

In Norwegen müssen Ehepaare, die einen Antrag auf Scheidung stellen und Kinder haben, die jünger als 16 Jahre sind, eine Mediation versuchen, bevor sie ein Gerichtsverfahren einleiten können. Damit soll den Eltern geholfen werden, zu einer gütlichen Einigung darüber zu gelangen, wo die Kinder leben sollen, sowie über die Ausübung der elterlichen Verantwortung und die Besuchsrechte. So soll sichergestellt werden, dass das Wohl des Kindes berücksichtigt wird.

C. Kinder und die Polizei

86. Auch die Polizei sollte die Leitlinien für eine kindgerechte Justiz anwenden. Das gilt für alle Situationen, in denen Kinder mit der Polizei in Kontakt geraten können und ist, wie Leitlinie 27 besagt, besonders wichtig im Umgang mit Kindern in besonders verletzlicher Situation.

87. Es ist offensichtlich, dass auch in potenziell riskanten Situationen wie einer Festnahme oder der Befragung von Kindern eine kindgerechte Einstellung erforderlich ist. Dies geht aus den Leitlinien 28 und 29 hervor. Außer in Ausnahmefällen müssen Eltern umgehend über die Festnahme ihres Kindes informiert werden. Das Kind sollte immer Zugang zu einem Rechtsanwalt oder zu einer anderen Stelle haben, die gemäß dem innerstaatlichen Recht für die Verteidigung der Kinderrechte zuständig ist. Außerdem sollte es das Recht haben, seine Eltern oder eine Person zu benachrichtigen, der es vertraut. Ab dem Zeitpunkt der Festnahme sollte der Kontakt mit Einrichtungen zum Schutz von Jugendlichen gewährt werden.[59] Nur wenn die Eltern nicht erreichbar sind, sollte eine andere Person kontaktiert werden, der das Kind vertraut (beispielsweise die Großeltern).

88. Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) hat eine Reihe von Standards entwickelt, die bei der polizeilichen Ingewahrsamnahme von Kindern Anwendung findet. Darüber hinaus hat es in seinen Kommentaren zu den Europäischen Entwürfen für Verfahrensregeln für jugendliche Straftäter[60] darauf hingewiesen, dass diese Verfahrensregeln ausdrücklich festlegen sollten, dass Kinder, die von der Polizei in Gewahrsam genommen werden, nicht dazu aufgefordert werden sollten, eine Aussage zu machen oder irgendein Schriftstück zu unterzeichnen, das sich auf die Straftat bezieht, der sie verdächtigt werden, ohne dass ein Rechtsanwalt oder eine Person, der sie vertrauen, zugegen ist, um ihnen zu helfen. Diesen Standards wird in Leitlinie 30 Nachdruck verliehen. Die Staaten könnten sinnvollerweise die Einführung besonderer Polizeieinheiten in Betracht ziehen, die speziell für diese Aufgaben geschult wurden.

59. In einem kürzlich ergangenen Urteil eines belgischen Jugendgerichts (Antwerpen, 15. Februar 2010) wurde ein jugendlicher Straftäter freigesprochen, da der Richter der Ansicht war, dass seine Verteidigungsrechte verletzt worden waren. Denn bei seiner polizeilichen Vernehmung hatte der Straftäter keinen Rechtsbeistand erhalten. Er gab an, bei dieser Vernehmung zu einem Schuldeingeständnis gezwungen worden zu sein. Der Richter kam zu der Schlussfolgerung, dass eine Verletzung von Artikel 6 EMRK vorliegt.
60. CPT, 18. Allgemeiner Bericht (2007-2008), Rdnr. 24.

In *Okkali gegen die Türkei* überprüfte der Gerichtshof für Menschenrechte den Fall eines 12-jährigen Jungen, der angab, unter Polizeigewahrsam misshandelt worden zu sein. Der Gerichtshof vertrat die Ansicht, dass der Beschwerdeführer als Minderjähriger besseren Schutz hätte genießen müssen und dass die Behörden seine besondere Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht gezogen haben. Der Gerichtshof fuhr fort, dass in solchen Fällen ein Rechtsanwalt bestellt werden muss, um dem Kind beiseite zu stehen, und dass die Eltern (oder gesetzlichen Vertreter) über die Inhaftierung informiert werden müssen.[61]

In der Rechtssache *Salduz gegen die Türkei* hielt der Gerichthof eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK für gegeben, da der 17-jährige Verdächtigte während der fünf Tag in Polizeigewahrsam keinen Zugang zu einem Rechtsbeistand hatte. Der Gerichtshof vertrat die folgende Ansicht: „[D]amit das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 1 hinreichend „praktisch und effektiv“ ausgeübt werden kann, sollte der Zugang zu einem Rechtsanwalt generell ab der ersten Vernehmung eines Verdächtigen durch die Polizei gewährleistet sein […]”.[62] Der Gerichtshof merkte auch an, dass das Alter des Beschwerdeführers in diesem Fall von besonderer Signifikanz sei. Unter Hinweis auf die beträchtliche Anzahl einschlägiger internationaler Rechtsinstrumente zum Rechtsbeistand für einen Minderjährigen in Polizeigewahrsam betonte der Gerichtshof die grundlegende Bedeutung des Zugangs zu einem Rechtsbeistand, wenn es sich bei der Person in Polizeigewahrsam um einen Minderjährigen handelt.[63]

D. Kindgerechte Justiz während Gerichtsverfahren

89. Diese Elemente einer kindgerechten Justiz sollten in allen Verfahren, also in Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren, angewendet werden.

61. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Zweite Sektion), Urteil vom 17. Oktober 2006, *Okkali gegen die Türkei*, Nr. 52067/99, Rdnrn. 69 ff.
62. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Große Kammer), Urteil vom 27. November 2008, *Salduz gegen die Türkei*, Nr. 36391/02, Rdnr. 55.
63. Ebd., Rdnrn. 56-62.

1. Zugang zum Gericht und zum Gerichtsverfahren

90. Selbst wenn Kinder, wie Leitlinie 34 fordert, juristisch als Träger von Rechten angesehen werden, sind sie häufig nicht in der Lage, ihre Rechte wirksam auszuüben. 1990 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates in ihrer Empfehlung 1121 zu den Rechten des Kindes betont, dass „Kinder Rechte haben, die sie unabhängig ausüben können, selbst gegen widersprechende Erwachsene."[64] Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes enthält in Artikel 37 Absatz d gewisse Initiativrechte des Kindes für ein gerichtliches Vorgehen und ermöglicht es dem Kind, die Rechtmäßigkeit seiner Freiheitsentziehung anzufechten. Es gibt derzeit einen starken Rückhalt für die Einführung eines Beschwerdeverfahrens im Rahmen dieses Übereinkommens.[65] Die Kinder werden dann hoffentlich über dieselbe Art von Rechtsmitteln verfügen, um gegen die Verletzung ihrer Rechte vorzugehen, wie sie Erwachsenen in verschiedenen anderen universellen Menschenrechtskonventionen eingeräumt werden.

91. In demselben Zusammenhang stellt die EMRK fest: „Jede Person", deren Menschenrechte verletzt wurden, hat das Recht, „bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben".[66] Dieser Wortlaut umfasst ganz eindeutig auch Kinder. Folglich können Kinder ihre Sache vor dem Gerichtshof für Menschenrechte anhängig machen, auch wenn sie nach ihrem innerstaatlichen Recht häufig nicht dazu befugt sind, das Gericht anzurufen.[67]

92. Auch wenn die meisten Gesetze zur fehlenden Rechtsfähigkeit von Kindern zu ihrem Schutz verfasst werden, ist es dennoch außerordentlich wichtig, dass diese fehlende Rechtsfähigkeit nicht gegen sie verwendet wird, wenn ihre Rechte verletzt werden oder wenn sonst niemand diese Rechte verteidigt.

64. Empfehlung 1121 (1990) über die Rechte des Kindes, Rdnr. 6.
65. Kampagne für ein Beschwerdeverfahren im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.
66. Artikel 13.
67. Siehe den Bericht der Kanzlei des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, op. cit., S. 5. „Folglich können die Kinder den Gerichtshof anrufen, selben wenn sie nach innerstaatlichem Recht nicht dazu befugt, sind, Gerichtsverfahren anzustrengen."

93. Leitlinie 34 empfiehlt den Mitgliedstaaten außerdem, dass sie den Zugang zum Gericht für Kinder, die ihre Rechte hinreichend verstehen, gegebenenfalls vereinfachen. Empfohlen wird außerdem, dass den Kindern zum Schutz dieser Rechte Rechtsmittel zur Verfügung stehen, nachdem eine angemessene Rechtsberatung erfolgt ist.

94. Zu beachten ist der enge Zusammenhang zwischen Fragen des Zugangs zur Justiz, einer angemessenen rechtlichen Beratung[68] und dem Recht, seiner Meinung vor Gericht Gehör zu verschaffen. Es ist nicht das Ziel dieser Leitlinien, Kinder dazu zu ermutigen, sich ohne offensichtlichen Grund oder ohne Rechtsgrundlage an die Gerichte zu wenden. Es muss nicht extra gesagt werden, dass Kinder, genau wie Erwachsene, eine solide Rechtsgrundlage haben sollten, wenn sie eine Sache vor Gericht bringen möchten. Wenn die Rechte des Kindes verletzt wurden oder verteidigt werden müssen und der Rechtsbeistand dies nicht im Namen des Kindes tut, sollte die Möglichkeit bestehen, die Sache von einer Justizbehörde prüfen zu lassen. Der Zugang zum Gericht kann für Kinder auch notwendig sein, wenn möglicherweise ein Interessenskonflikt zwischen dem Kind und seinem gesetzlichen Vertreter besteht.

95. Der Zugang zum Gericht kann an einer bestimmten Altersgrenze oder anhand des Begriffs des Urteilsvermögens, der Reife oder der Verständnisfähigkeit festgemacht werden. Beide Verfahrensweisen haben Vor- und Nachteile. Eine klare Altersgrenze hat den Vorteil der Objektivität für alle Kinder und garantiert Rechtssicherheit. Wenn einem Kind der Zugang zum Gericht jedoch entsprechend seinem Urteilsvermögen gewährt wird, kann der Zugang gemäß dem Reifegrad individuell an jedes einzelne Kind angepasst werden. Dieses Verfahren kann aufgrund des weiten Ermessensspielraums für den Richter auch eine Gefahr darstellen. Eine dritte Möglichkeit ist eine Kombination aus beiden Verfahren: eine festgesetzte Altersgrenze, wobei ein Kind, das unter dieser Grenze liegt, die Möglichkeit hat, sie anzufechten.[69] Das kann jedoch das zusätzliche Problem verursachen, dass die Beweislast für die Befähigung oder das Urteilsvermögen beim Kind liegt.

68. Dies dient auch dazu, das Kind davon zu überzeugen, kein Verfahren anzustrengen, wenn tatsächlich keine Rechtsgrundlage vorliegt bzw. keine Aussicht auf Erfolg besteht.
69. Das belgische Recht wendet manchmal die Altersgrenze an und manchmal das Urteilsvermögen.

96. In diesen Leitlinien wird keine Altersgrenze festgesetzt, da sie zu starr und willkürlich ist und tatsächlich ungerechte Folgen haben kann. Die Unterschiede in den Kompetenzen und der Verständnisfähigkeit bei Kindern bleiben dabei unberücksichtigt. Diese können abhängig von der individuellen Entwicklung des Kindes, seiner Lebenserfahrung und seinen kognitiven und sonstigen Fähigkeiten sehr variieren. Ein 15-jähriges Kind kann weniger reif sein als ein 12-jähriges, und sehr junge Kinder können durchaus intelligent genug sein, um ihre eigene spezifische Situation zu verstehen und zu bewerten. Die Leistungsfähigkeit, die Reife und das Maß an Verständnis sind repräsentativer für die wirklichen Fähigkeiten des Kindes als sein Alter.

97. Trotz der Erkenntnis, dass alle Kinder, unabhängig von ihrem Alter oder ihren Fähigkeiten Rechtsträger sind, wirft das Alter in der Praxis tatsächlich Probleme auf, denn sehr junge Kinder oder Kinder mit bestimmten Behinderungen sind nicht dazu in der Lage, ihre Rechte selbst wirksam zu verteidigen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten Verfahren einführen, bei denen bestimmte Erwachsene im Namen der Kinder handeln. Das können entweder die Eltern sein oder Rechtsanwälte oder sonstige Einrichtungen, die nach dem innerstaatlichen Recht für die Verteidigung der Kinderrechte verantwortlich wären. Diese Personen oder Einrichtungen sollten nicht erst dann einbezogen oder anerkannt werden, wenn bereits ein Verfahren anhängig ist, sondern sie sollten auch befugt sein, aktiv Verfahren einzuleiten, wann immer die Rechte eines Kindes verletzt wurden oder Gefahr laufen, verletzt zu werden.

98. Leitlinie 35 empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten alle Hindernisse beseitigen, die den Zugang der Kinder zum Gericht behindern. Als Beispiel werden die Verfahrenskosten und fehlender Rechtsbeistand genannt, aber auch andere Hindernisse sollten ausgeräumt werden. Solche Hindernisse können unterschiedlicher Natur sein. Im Fall eines möglichen Interessenkonflikts zwischen Kindern und ihren Eltern sollte vermieden werden, dass die elterliche Zustimmung erforderlich ist. Es bedarf eines Mechanismus, der die Kinder im Falle einer ungerechtfertigten Verweigerung der Zustimmung durch ein Elternteil nicht daran hindert, sich an das Gericht zu wenden. Andere Hindernisse beim Zugang zur Justiz können finanzieller oder psychologischer Natur sein. Die Verfahrensvoraussetzungen sollten soweit wie möglich reduziert werden.[70]

99. In manchen Fällen kann ein Kind bestimmte Handlungen oder Entscheidungen während seiner Kindheit aufgrund von Traumata beispielsweise bei sexuellem Missbrauch oder heftigen Konflikten in der Familie nicht anfechten.

100. In solchen Fällen empfiehlt Leitlinie 36, dass der Zugang zum Gericht auch noch für einen bestimmten Zeitraum nach Erreichen der Volljährigkeit offen stehen sollte. Die Mitgliedstaaten werden daher dazu aufgerufen, ihre Verjährungsfristen zu überprüfen. Das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201) kann in diesem Hinblick als Quelle der Inspiration dienen.[71]

In der Rechtssache *Stubbings und Andere gegen das Vereinigte Königreich*[72] vertrat der Gerichtshof die Ansicht, dass „in den letzten Jahren das Bewusstsein für eine Reihe von Problemen, die sich aus dem Missbrauch von Kindern ergeben, und für die psychologischen Folgen für die Opfer gewachsen ist. In naher Zukunft könnte daher eine Änderung der in einigen Mitgliedstaaten des Europarates geltenden Verjährungsvorschriften erforderlich werden, um Sonderregelungen für diese Klägergruppe einzuführen."[73]

2. Rechtsbeistand und Vertretung[74]

101. Wenn Kinder einen wirklich kindgerechten Zugang zur Justiz haben sollen, sollten die Mitgliedstaaten den Zugang zu einem

70. Ein zu restriktiver oder rein technischer Ansatz an die Vertretung sollte vermieden werden. Siehe I. Berro-Lefèvre, „Improving children's access to the European Court of Human Rights", International justice for children, Monographie Nr. 3, Straßburg, Europarat-Verlag, 2008, S. 69-78.
71. Artikel 33.
72. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Kammer), Urteil vom 22. Oktober 1996, *Stubbings und Andere gegen das Vereinigte Königreich*, Nr. 22083/93; 22095/93, Rdnr. 56.68 http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/childjustice/MJU-28(2007)INFO1%20e.pdf.
73. Rdnr. 56.
74. Siehe ChildONEurope, *Survey on the national systems of children's legal representation*, März 2008 (www.childoneurope.org). In dieser Studie werden verschiedene Modelle dargestellt.

Rechtsanwalt oder zu einer anderen Einrichtung oder einer anderen Stelle erleichtern, die nach dem innerstaatlichen Recht für die Verteidigung der Kinderrechte zuständig ist. Sie sollten sich in eigenem Namen vertreten lassen können, wenn ein Interessenkonflikt zwischen dem Kind und den Eltern oder anderen betroffenen Parteien vorliegt oder vorliegen könnte. Dies ist der wesentliche Inhalt von Leitlinie 37. Das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten (SEV Nr. 160)[75] stellt Folgendes fest: „Die Vertragsparteien erwägen, Kindern in Bezug auf sie berührende Verfahren vor einer Justizbehörde zusätzliche Verfahrensrechte zu gewähren, insbesondere: […] die Bestellung eines gesonderten Vertreters, […] eines Rechtsanwalts".[76]

102. Leitlinie 38 empfiehlt, Kindern Zugang zu kostenloser Beratungs-/Prozesskostenhilfe zu gewähren. Hierzu bedarf es nicht unbedingt eines völlig getrennten Systems der Beratungs-/Prozesskostenhilfe. Sie könnte auf dieselbe Weise bereitgestellt werden wie die Beratungs-/Prozesskostenhilfe für Erwachsene oder unter vereinfachten Bedingungen und sollte von den finanziellen Mitteln des Inhabers der elterlichen Verantwortung oder des Kindes selbst abhängig gemacht werden. Die Hauptsache ist, dass das System der Beratungs-/Prozesskostenhilfe in der Praxis funktioniert.

103. Leitlinie 39 beschreibt die beruflichen Anforderungen an Rechtsanwälte, die Kinder vertreten. Auch darf das Honorar für den Rechtsanwalt des Kindes weder direkt noch indirekt seinen Eltern in Rechnung gestellt werden. Wenn ein Rechtsanwalt von den Eltern bezahlt wird, hat man insbesondere bei einem bestehenden Interessenkonflikt keine Garantie, dass der Rechtsanwalt die Interessen des Kindes wirklich unabhängig vertreten kann.

104. Unbeschadet des Rechts des Kindes, sich seinen Rechtsanwalt selbst auszusuchen, wird die Einführung eines Systems von spezialisierten Jugendanwälten empfohlen. Es ist wichtig zu klären, welche Rolle dem Rechtsanwalt des Kindes obliegt. Der Rechtsanwalt muss nicht (anders als ein Vormund oder Pflichtverteidiger) vorbringen, was seiner Meinung nach dem

75. SEV Nr. 160.
76. Artikel 5 Absatz b.

Kindeswohl dient, sondern sollte wie bei einem erwachsenen Mandanten die Ansichten und Meinungen des Kindes feststellen und vertreten. Der Anwalt sollte sich bei der Wahl der bestmöglichen Strategie der Einwilligung des Kindes versichern. Ist der Rechtsanwalt einer anderen Ansicht als das Kind, sollte er versuchen, das Kind zu überzeugen, wie er dies auch bei einem anderen Mandanten tun würde.

105. Die Rolle des Rechtsanwaltes unterscheidet sich von der Rolle des Prozesspflegers (vgl. Leitlinie 42), da letzterer durch das Gericht bestellt wird und nicht durch den „Mandanten" und das Gericht bei der Entscheidung unterstützen soll, was dem Wohl des Kindes dient. Es sollte jedoch vermieden werden, die Funktionen eines Rechtsanwalts und eines Prozesspflegers in einer Person zu vereinen, da sich daraus möglicherweise Interessenkonflikte ergeben. In bestimmten Fällen sollte die zuständige Behörde entweder einen Prozesspfleger oder einen anderen unabhängigen Vertreter bestellen, der die Ansichten des Kindes vertritt. Das kann auf Antrag des Kindes oder einer anderen einschlägigen Partei erfolgen.

In Georgien wird Personen, die jünger als 18 Jahre sind, im Strafverfahren von Amts wegen Beratungs-/Prozesskostenhilfe gewährt, da sie als „sozial verletzlich" eingestuft werden. Diese Kinder müssen keine weiteren Voraussetzungen erfüllen, um in den Genuss dieser Leistung zu gelangen.

3. Recht auf Gehör und Meinungsäußerung

106. In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes wird das Recht des Kindes, gehört zu werden, ausgelegt. Es ist eines der vier Grundprinzipien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, wobei das Wort „zusichern" („shall assure") verwendet wird. „Shall assure" ist ein juristischer Ausdruck besonderer Strenge, der Vertragsstaaten keinen Entscheidungsspielraum lässt.[77] Die Bemerkung geht näher auf die Tatsache ein, dass das Alter allein das Gewicht der Meinung

77. Allgemeine Bemerkung Nr. 12 über das Recht des Kindes, gehört zu werden, (CRC/C/GC/12, 1. Juli 2009, Rdnr. 19.

des Kindes nicht bestimmen kann.[78] In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 merkt der Ausschuss zu Recht an: „den Eindruck zu erwecken, als ob man dem Kind zuhören würde, ist keine große Herausforderung; seine Ansichten angemessen zu würdigen, erfordert eine wirkliche Änderung."[79]

107. Artikel 3 des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten (SEV Nr. 160) verbindet das Recht, in Verfahren Auskunft zu erhalten, mit dem Recht, seine Meinung zu äußern: In einem Gerichtsverfahren sollten Kinder alle sachdienlichen Auskünfte erhalten, angehört werden und ihre Meinung äußern können und über die möglichen Folgen einer Berücksichtigung ihrer Meinung und die möglichen Folgen einer Entscheidung unterrichtet werden.

108. In diesen Leitlinien werden Begriffe wie „Alter und Reife" und „hinreichendes Verständnis" verwendet, was ein gewisses Maß an Verständnis impliziert, aber nicht so weit geht, von dem Kind zu verlangen, dass es ein umfassendes Wissen über alle Aspekte der betreffenden Angelegenheit besitzt.[80] Kinder haben das Recht, ihre Meinungen frei, ohne Druck und ohne manipuliert zu werden, zu äußern.[81]

109. Die Leitlinien der Vereinten Nationen für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren bezeichnen den Begriff „kindgerecht" als „ein abgewogenes Vorgehen, bei dem das Recht des Kindes auf Schutz und die individuellen Bedürfnisse und Meinungen des Kindes berücksichtigt werden."[82]

78. Ebd., Rdnrn. 28-31.
79. Allgemeine Bemerkung Nr. 5 über allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, (CRC/GC/2003/5), Artikel 12.
80. Näheres hierzu siehe CRIN- Studie: *„Measuring maturity. Understanding children's 'evolving capacities'"*, 2009.
81. Allgemeine Bemerkung Nr. 12 über das Recht des Kindes, gehört zu werden, (CRC/C/GC/12, 1. Juli 2009), Rdnr. 22.
82. Leitlinien der Vereinten Nationen für den Schutz kindlicher Opfer oder Zeugen von Straftaten in Justzverfahren (ECOSOC Res. 2005/20, 2005).

110. Gesetze sollten klar formuliert sein, um die rechtliche Gleichstellung aller Kinder zu gewährleisten. Unabhängig vom Alter sollte, speziell wenn ein Kind von sich aus gehört werden will, ein ausreichendes Maß an Verständnis vorausgesetzt werden. Das Alter spielt jedoch nach wie vor eine große Rolle, wenn den Kindern ihr Grundrecht, in sie betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden, „gewährt" wird (Leitlinie 45). Es sei jedoch auch darauf verwiesen, dass es in manchen Fällen die Pflicht des Kindes ist, gehört zu werden (also auszusagen).

111. Kinder müssen genau wissen, was passieren wird und welchen Stellenwert ihre Meinung oder ihre Aussage haben wird.[83] Der Richter sollte es nicht ohne ersichtlichen Grund ablehnen, das Kind anzuhören, es sei denn, dies ist zum Wohl des Kindes (Leitlinie 47). Es sollte den Kindern klar gemacht werden, dass es nicht automatisch bedeutet, dass sie den Fall „gewinnen", wenn der Richter sie hört. Genau wie bei Erwachsenen auch sollte der Rechtsanwalt des Kindes sich besonders bemühen, dem Kind zu erklären, warum der Meinung des Kindes nicht gefolgt wurde oder warum die Entscheidung so und nicht anders gefällt wurde, damit das Kind dem Urteil vertraut und es respektiert (Leitlinie 48).

112. Darüber hinaus haben Kinder das Recht, ihre Ansichten und ihre Meinung zu jeder Frage oder Sache zu äußern, die sie direkt oder indirekt betrifft. Sie sollten dies unabhängig von ihrem Alter in einer sicheren Umgebung tun können und dabei mit Respekt behandelt werden. Sie müssen sich wohl fühlen, wenn sie mit dem Richter oder mit anderen Amtspersonen sprechen. Das kann bedeuten, dass Richter auf bestimmte Formalitäten verzichten müssen, wie auf das Tragen von Perücken und Roben oder auf die Anhörung des Kindes im Gerichtssaal. So kann es beispielsweise hilfreich sein, das Kind in den Räumen des Richters anzuhören.

83. Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten, Artikel 3 Absatz c.

113. Es ist wichtig, dass das Kind frei sprechen kann und nicht unterbrochen wird. In der Praxis kann das bedeuten, dass keine anderen Personen in dem Raum anwesend sein dürfen (beispielsweise die Eltern oder der mutmaßliche Täter) und dass die Atmosphäre nicht durch ungerechtfertigte Unterbrechungen, unziemliches Verhalten oder durch eintretende und den Raum wieder verlassende Personen gestört wird.

114. Richter sind häufig ungeübt in der Kommunikation mit Kindern, und es werden selten Fachleute hinzugezogen, um sie bei ihrer Aufgabe zu unterstützen. Wie unter Randnummer 96 bereits dargelegt wurde, sind selbst junge Kinder dazu in der Lage, ihre Ansichten klar zum Ausdruck zu bringen, wenn sie dabei entsprechend unterstützt werden. Richter und andere Fachkräfte sollten versuchen herauszufinden, wie das Kind selbst die Dinge in dem betreffenden Fall sieht und bewertet.

115. Abhängig von den Wünschen und Interessen des Kindes sollte ernsthaft überlegt werden, wer die Anhörung des Kindes vornimmt, vermutlich entweder der Richter oder ein bestellter Experte.[84] Einige Kinder bevorzugen es möglicherweise, von einem „Spezialisten" gehört zu werden, der dem Richter dann ihren Standpunkt darlegt. Andere möchten hingegen lieber selbst mit dem Richter sprechen, da er derjenige ist, der die Entscheidung trifft.

116. Da bei Kindern, wenn sie gehört werden und ihre Ansichten zum Ausdruck bringen, zweifellos die Gefahr einer Manipulation besteht (beispielsweise durch einen Elternteil zum Nachteil des anderen), sollte alles Erdenkliche getan werden, damit das Grundrecht dadurch nicht Schaden nimmt.

117. Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes warnt vor Alibiübungen und unethischen Praktiken[85] und führt

84. Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes empfiehlt, dass das Kind selbst gehört wird. Allgemeine Bemerkung Nr. 12 über das Recht des Kindes, gehört zu werden, (CRC/C/GC/12, 1. Juli 2009, Rdnr. 35.
85. Allgemeine Bemerkung Nr. 12 über das Recht des Kindes, gehört zu werden, (CRC/C/GC/12), 1. Juli 2009), Rdnr. 132 „Der Ausschuss drängt die Vertragsstaaten, Alibiübungen zu unterlassen, die die Meinungsäußerung von Kindern einschränken oder Kindern zwar das Recht auf Gehör zugestehen, aber ihrer Meinung kein angemessenes Gewicht geben. Er betont, dass die Manipulation von Kindern durch Erwachsene, sei es indem man sie in Situationen bringt, in denen man ihnen vorschreibt, was sie äußern können, oder indem man sie der Gefahr eines Nachteils infolge ihrer Partizipation aussetzt, ethisch nicht vertretbar ist und nicht als Umsetzung des Artikels 12 angesehen werden kann."

die grundlegenden Anforderungen auf, die für eine wirkungsvolle und sinnvolle Umsetzung des Rechts auf Gehör erfüllt sein müssen.[86] Die Anhörungen der Kinder sollten transparent und informativ, freiwillig, respektvoll, bedeutsam, kindgerecht, inklusiv, durch Bildungsmaßnahmen unterstützt sowie sicher und risikobewusst sein und schließlich der Rechenschaftspflicht unterliegen.

In einer Adoptionssache zwischen italienischen Adoptiveltern und rumänischen Kindern (Rechtssache *Pini und Andere gegen Rumänien*) äußerte sich der Gerichtshof sehr deutlich in Bezug auf das Recht des Kindes, gehört zu werden, und darauf, dass dessen Ansichten ernst genommen werden: „Es sei darauf verwiesen, dass die Kinder in dem vorliegenden Fall die Idee ablehnten, zu ihren Adoptiveltern nach Italien zu gehen, nachdem sie ein Alter erreicht hatten, in dem man vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass ihre Persönlichkeit hinreichend geformt war und sie die notwendige Reife besaßen, um ihre Meinung zu der Umgebung zum Ausdruck zu bringen, in der sie groß gezogen werden möchten." [87] „Das Kindeswohl gebot, dass ihre Meinung zu der Frage hätte berücksichtigt werden müssen, nachdem sie reif genug waren, sie zum Ausdruck zu bringen. Der ständigen Weigerung der Kinder, nach Italien zu ihren Adoptiveltern zu reisen, die sie vorbrachten, nachdem sie das Alter von zehn Jahren erreicht hatten, muss diesbezüglich ein gewisses Gewicht beigemessen werden."[88]

In der Rechtssache *Hokkanen gegen Finnland* machte ein Vater das Sorgerecht für seine Tochter geltend, die seit Jahren bei ihren Großeltern lebte. Das Kind wollte nicht bei seinem Vater leben und der Gerichtshof stimmte zu, dass „das Kind reif genug geworden sei, damit seinen Ansichten Rechnung getragen wird, und dass das Umgangsrecht deshalb nicht gegen seinen Willen festgelegt werden sollte."[89]

86. Allgemeine Bemerkung Nr. 12 über das Recht des Kindes, gehört zu werden, (CRC/C/GC/12, 1. Juli 2009), Rdnrn. 133-134.
87. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Zweite Sektion), Urteil vom 22. Juni 2004, *Pini und Andere gegen Rumänien*, Nr. 78028/01, Rdnr. 157.
88. Ebd., Rdnr. 164.
89. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Kammer), Urteil vom 23. September 1994, *Hokkanen gegen Finnland*, Nr. 19823/92, Rdnr. 61.

4. Vermeiden unangemessener Verzögerungen

118. Fälle, an denen Kinder beteiligt sind, müssen zügig bearbeitet werden; deshalb wäre zu überlegen, ob sie vorrangig bearbeitet werden.[90] Der Grundsatz der Dringlichkeit wird in Leitlinie 50 dargelegt. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass Kinder eine anderes zeitliches Empfinden haben als Erwachsene und dass der Zeitfaktor sehr wichtig für sie ist: In einem Sorgerechtsfall kann einem 10jährigen Kind ein Jahr viel länger vorkommen als einem Erwachsenen. Die Prozessordnung sollte ein Verfahren ermöglichen, wonach in ernsten und dringenden Fällen oder bei etwaigen drohenden irreversiblen Folgen, wenn nicht sofort gehandelt wird, eine vorrangige Bearbeitung möglich ist (Leitlinie 51 zu Familiensachen).

119. Andere Beispiele für diesen Grundsatz können in einschlägigen Instrumenten des Europarates gefunden werden. In einem von ihnen wird gefordert, dass die Staaten Ermittlungs- und Strafverfahren mit Vorrang behandeln und diese ohne unangemessene Verzögerungen bearbeitet werden.[91] Dies ist außerdem sehr wichtig, damit Opfer die Möglichkeit haben, mit dem Heilungsprozess zu beginnen. An anderer Stelle wird empfohlen „zu gewährleisten, dass Minderjährige schneller behandelt und unangemessene Verzögerungen vermieden werden, um wirkungsvolle erzieherische Maßnahmen sicherzustellen."[92]

120. Die Achtung des Kindeswohls kann in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht gegebenenfalls eine gewisse Flexibilität von Seiten der Justizbehörden bei der Vollstreckung bestimmter Entscheidungen erforderlich machen. Darauf wird in Leitlinie 53 hingewiesen.

90. Vgl. Artikel 41 der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Nach I. Berro-Lefevre sollte diese Möglichkeit häufiger genutzt werden, *op. cit.,* S. 76.
91. Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201, Rdnr. 3).
92. Empfehlung Nr. R (87) 20 des Ministerkomitees des Europarates über gesellschaftliche Reaktionen auf die Jugendkriminalität, Rdnr. 4.

In zwei Rechtssachen gegen Deutschland ging der Gerichtshof näher auf den Zeitfaktor ein. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass in Fällen von Eltern-Kinder-Beziehungen die Pflicht besteht, mit außerordentlicher Eile vorzugehen, da das Risiko besteht, dass die Angelegenheit durch das Verstreichen der Zeit de facto entschieden wird und die Beziehung des Kindes mit einem seiner Elternteile abgeschnitten werden könnte.[93]

In der Rechtssache *Paulsen-Medalen und Svensson gegen Schweden* vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass Artikel 6 Absatz 1 der EMRK verletzt worden sei, da die Behörden in dem Umgangsrechtsstreit nicht mit der erforderlichen außerordentlichen Eile gehandelt hätten.[94]

Das Vermeiden unangemessener Verzögerungen ist auch in Strafsachen wichtig. In der Rechtssache *Bouamar gegen Belgien* wurde in Fällen des Freiheitsentzugs bei Minderjährigen eine besonders zügige gerichtliche Prüfung gefordert. Ungerechtfertigte Zeitspannen seien kaum als mit der in Artikel 5 Absatz 4 EMRK geforderten kurzen Frist vereinbar anzusehen.[95]

5. Verfahrensorganisation, kindgerechte Umgebung und kindgerechte Sprache

121. Kindgerechte Arbeitsmethoden[96] sollten es Kindern ermöglichen, sich sicher zu fühlen. Wenn sie von einer Person begleitet werden, der sie vertrauen, können sie sich bei dem Verfahren wohler fühlen. Das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201)[97] legt fest, dass ein Kind von seinem gesetzlichen

93. Siehe Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Große Kammer), Urteil vom 13. Juli 2000, *Elsholz gegen Deutschland*, Nr. 25735/94, Rdnr. 49, und Urteil vom 8. Juli 2003, *Sommerfeld gegen Deutschland*, Nr. 31871/96, Rdnr. 63.
94. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Kammer), Urteil vom 19. Februar 1998, *Paulsen-Medalen und Svensson gegen Schweden*, Nr. 16817/90, Rdnr. 42
95. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Kammer), Urteil vom 29. Februar 1988, *Bouamar gegen Belgien*, Nr. 9106/80, Rdnr. 63.
96. Siehe W. McCarney, „The principles of child-friendly justice at international level" *International justice for children*, Monograph Nr. 3, Der Europarat-Verlag, 2008, S. 119-127.
97. Artikel 35 Absatz 1 f.

Vertreter begleitet werden darf oder von einem Erwachsenen seiner Wahl, dass die Person jedoch als geeignet angesehen werden sollte. Es kann eine begründete Entscheidung gegen die Anwesenheit einer bestimmten Begleitperson ergehen..

122. Kinder können sich aufgrund der räumlichen Umgebung sehr unwohl fühlen. Die Gerichtsbediensteten sollten die Kinder unter anderem mit den Örtlichkeiten und der Identität der beteiligen Beamten vertraut machen (Leitlinie 55). Gerichte können selbst auf Erwachsene ziemlich beklemmend oder einschüchternd wirken (Leitlinie 62). Während das zumindest in Bezug auf die bereits bestehenden Gerichte nur schwer zu ändern ist, gibt es Möglichkeiten, die Behandlung von Kindern in diesen Gerichten durch einen kindgerechteren Umgang mit ihnen zu verbessern.

123. Gerichte könnten gegebenenfalls besondere Vernehmungszimmer haben, die das Wohl des Kindes berücksichtigen. Eine kindgerechte Gerichtsumgebung könnte auch bedeuten, dass keine Perücken oder Roben oder sonstigen offiziellen Uniformen oder Kleidungsstücke getragen werden. Bei der Umsetzung können das Alter des Kindes oder die Funktion des Beamten berücksichtigt werden. Je nach Lage der Dinge und Sichtweise des Kindes können Uniformen dem Kind beispielsweise klarmachen, dass es mit einem Polizeibeamten spricht und nicht mit einem Sozialarbeiter, was durchaus seine Berechtigung hat. Es könnte dem Kind auch das Gefühl geben, dass die es betreffenden Angelegenheiten von den zuständigen Behörden ernst genommen werden. Zusammenfassend kann man sagen, dass die Gerichtsumgebung relativ formell sein kann, das Verhalten der Beamten jedoch weniger formell und auf jeden Fall kindgerecht sein sollte.

124. Darüber hinaus bedeutet kindgerechte Justiz auch, dass Kinder Art und Tragweite der getroffenen Entscheidung verstehen. Die Entscheidung und deren Begründung können aufgrund rechtlicher Erfordernisse nicht immer in einem kindgerechten Wortlaut verfasst und erklärt werden. Den Kindern sollten diese Entscheidungen jedoch entweder von ihrem Rechtsanwalt oder von einer anderen geeigneten Person (Eltern, Sozialarbeiter usw.) erläutert werden.

125. Für Straftaten, die von Kindern verübt wurden, könnten besondere Jugendgerichte oder zumindest Jugendkammern eingerichtet werden.[98] Die Verweisung von Kindern an Erwachsenengerichte und auf Erwachsene zugeschnittene Verfahren oder Urteile sollten so weit wie möglich ausgeschlossen werden.[99] Im Einklang mit dem Erfordernis einer Spezialisierung in diesem Bereich könnten bei den Strafverfolgungsbehörden Sonderabteilungen eingerichtet werden (Leitlinie 63).

In einigen Rechtssachen gegen das Vereinigte Königreich, bei denen es um jugendliche Straftäter ging, betonte der Gerichtshof, dass besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten, um das Verfahren von Erwachsenengerichten zu ändern und angesichts des jugendlichen Alters des Angeklagten der Hauptverhandlung die Strenge zu nehmen. So sollten die Angehörigen der Rechtsberufe beispielsweise keine Perücken oder Roben tragen, und der jugendliche Angeklagte sollte nicht auf einer erhöhten Anklagebank sitzen, sondern es sollte ihm gestattet sein, neben seinem gesetzlichen Vertreter oder Sozialarbeiter zu sitzen. Verhandlungen sollten so geführt werden, dass die Kinder so wenig wie möglich eingeschüchtert und gehemmt werden

Im Anschluss an die Rechtssachen *T. gegen das Vereinigte Königreich* und *V. gegen das Vereinigte Königreich*, in denen die Gerichtsumgebung im Vereinigten Königreich als einschüchternd für ein Kind bewertet wurde, wurde die Praxisanweisung „Practice Direction for Trials of Children and Young Persons in the Crown Court“ verfasst, die die Einschüchterung, Demütigung oder Bedrängnis des Kindes im Prozess verhindern soll. Die Anweisung sieht unter anderem vor, dem Kind Gelegenheit zu geben, den Gerichtsaal vor der Verhandlung zu besichtigen, um sich mit ihm vertraut zu machen, und polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um Einschüchterungen und Schmähungen durch die Presse zu vermeiden, das Tragen von Perücken oder Roben zu unterlassen, dem Kind das Verfahren in einem für Kinder verständlichen Wortlaut zu erläutern und die Öffentlichkeit bei der Verhandlung teilweise auszuschließen.

98. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Artikel 40 Absatz.
99. Empfehlung Nr. R (87) 20 des Ministerkomitees des Europarates über gesellschaftliche Reaktionen auf die Jugendkriminalität, Verfahren gegen Minderjährige, Rdnr. 5.

Das polnische Justizministerium fördert das Konzept kindgerechter Vernehmungszimmer in Zusammenarbeit mit einer NRO und setzt es in Zusammenarbeit mit ihr um. Damit sollen in erster Linie kindliche Zeugen und Opfer einer Straftat geschützt werden, insbesondere in Fällen sexueller oder häuslicher Gewalt, indem die Vernehmung von Kindern in einer freundlichen Umgebung durch kompetentes Personal durchgeführt wird. Diese Vorgehensweise gewährleistet, dass Kinder von einem Richter in Gegenwart eines Psychologen vernommen werden. Weitere Beteiligte (der Staatsanwalt, der Rechtsanwalt, der Angeklagte, etwaige Nebenkläger) befinden sich in gesonderten Räumen und haben die Möglichkeit, mittels eines Kommunikationssystems zwischen den Räumen, Einwegspiegeln und/oder Live-Übertragungen an der Verhandlung teilzunehmen. Wichtige Elemente, damit Kinder sich wohler fühlen, sind unter anderem: garantierte Privatsphäre (schalldichte Tür zwischen dem Vernehmungsraum und anderen Zimmern/Räumlichkeiten); auf die Bedürfnisse des Kindes zugeschnittene Räumlichkeiten, um die physische und mentale Sicherheit des Kindes während der Vernehmung zu gewährleisten; die Verwendung neutraler Farben und Einrichtungsgegenstände in dem Raum, damit es das Kind bequem hat (zwei verschiedene Größen für Tische und Stühle, ein Sofa oder Sessel, ein weicher Teppich); Räume, die mit Materialien und Ausrüstungsgegenständen ausstaffiert sind, die helfen, um Informationen von dem Kind zu erhalten (Farbstifte, Papier, Puppen, usw.).

6. Beweise/Aussagen von Kindern

126. Die Frage der Erhebung von Beweisen/Aussagen von Kindern ist alles andere als einfach. Da in diesem Bereich Standards selten sind (wie die Leitlinien der Vereinten Nationen für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren[100])

100. Leitlinien der Vereinten Nationen für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren (ECOSOC Res. 2005/20, 2005), Absatz XI Rdnr. 30 Absatz d: „kindgerechte Verfahren anzuwenden, beispielsweise für Kinder konzipierte Vernehmungszimmer, disziplinübergreifende, an einem Ort zusammengefasste Dienste für kindliche Opfer, modifizierte Gerichtssäle, die kindliche Zeugen berücksichtigen, Einlegen von Pausen während der Aussage eines Kindes, Vernehmungen zu dem Alter und der Reife des Kindes angemessenen Tageszeiten, ein geeignetes Benachrichtigungssystem, um zu gewährleisten, dass das Kind nur dann vor Gericht auftreten muss, wenn es notwendig ist, sowie weitere geeignete Maßnahmen, um die Aussage des Kindes zu erleichtern.“ Zu beachten ist, dass diese Leitlinien generell für Zeugenaussagen gelten und nicht nur für die Aussage im Strafverfahren.

und das Durchführen von Befragungen zur Beweiserhebung/von Zeugen einer praktischen Anleitung bedarf, wurde es für notwendig erachtet, auf diesen Problembereich näher einzugehen.

127. Wie in Leitlinie 64 ausgeführt, sollten die Befragungen so weit wie möglich von geschulten Fachkräften durchgeführt werden. In demselben Zusammenhang empfiehlt Leitlinie 66, dass - gesetzt den Fall, es sind mehr als eine Vernehmung erforderlich - diese aus Gründen der Kohärenz und des gegenseitigen Vertrauens von derselben Person durchgeführt werden und dass die Anzahl der Vernehmungen auf ein Minimum beschränkt wird (Leitlinie 67).

128. Aus naheliegenden Gründen sollten besondere Maßnahmen ergriffen werden, damit die Beweisaufnahme insbesondere von kindlichen Opfern unter den bestmöglichen Bedingungen stattfinden kann. Beispiele hierfür sind die Beweisaufnahme per Audio-, Video- oder TV-Übertragung, die Zeugenaussage gegenüber Experten bereits vor der Hauptverhandlung, das Vermeiden von Sichtkontakt oder sonstigem Kontakt zwischen dem Opfer und dem mutmaßlichen Täter (Leitlinie 68) oder die Zeugenaussage in Abwesenheit des mutmaßlichen Täters (Leitlinie 69). In besonderen Fällen jedoch, etwa bei sexueller Ausbeutung, kann es für das Opfer traumatisch sein, wenn die Aussage auf Video aufgenommen wird. Deshalb muss abgewogen werden, ob aufgrund solcher Aufnahmen ein Schaden oder eine sekundäre Viktimisierung zu erwarten ist, und gegebenenfalls muss auf andere Methoden wie die Audioaufzeichnung zurückgegriffen werden, um eine erneute Viktimisierung oder ein sekundäres Trauma zu vermeiden.

129. Das Prozessrecht und die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten in diesem Bereich variieren beträchtlich; manche Mitgliedstaaten haben, was die Zeugenaussagen von Kindern betrifft, weniger strenge Regelungen. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Anwendung der Rechtsvorschriften zur Beweisaufnahme auf jedem Fall dem Wohl des Kindes Priorität einräumen. Zu den in Leitlinie 70 gegebenen Beispielen zählt auch der Verzicht auf die Eidesleistung oder die Abgabe einer ähnlichen Erklärung durch Kinder. Die

vorliegenden Leitlinien wollen keinesfalls das garantierte Recht auf Verteidigung in den unterschiedlichen Rechtssystemen beeinflussen. Sie fordern die Mitgliedstaaten jedoch auf, gegebenenfalls einige Elemente ihrer Vorschriften über das Beweisverfahren anzupassen, um den Kindern zusätzliche Traumata zu ersparen. Letztendlich obliegt es stets dem Richter, die Ernsthaftigkeit und Gültigkeit einer Zeugenaussage oder eines Beweismittels zu beurteilen.

130. Leitlinie 70 weist darauf hin, dass diese Anpassungen für Kinder nicht den Wert einer Zeugenaussage mindern sollten. Die Vorbereitung eines kindlichen Zeugen auf die Aussage sollte jedoch vermieden werden, da das Risiko besteht, dass das Kind zu sehr beeinflusst wird. Die Entwicklung von Mustern für Interviewprotokolle (Leitlinie 71) sollte nicht notwendigerweise die Aufgabe der Richter sein, sondern eher den innerstaatlichen Justizbehörden zufallen.

131. Auch wenn die Audio- oder Videoaufzeichnung der Aussagen von Kindern einige Vorteile aufweist, da so die Wiederholung der oft traumatischen Erfahrungen vermieden werden kann, ist die direkte Zeugenaussage vor dem befragenden Richter für Kinder, die keine Opfer, sondern mutmaßliche Täter einer Straftat sind, möglicherweise angebrachter.

132. Wie bereits gesagt, sollte das Alter des Kindes seinem Recht auf volle Teilnahme am Gerichtsverfahren nicht entgegenstehen.[101] Gemäß Leitlinie 73 sollten ihre Zeugenaussagen nicht allein aufgrund ihres Alters als ungültig oder nicht vertrauenswürdig angesehen werden.

133. Wenn Kinder in familienrechtlichen Verfahren aussagen müssen oder wollen, sollte ihre verletzliche Position in dieser Familie angemessen berücksichtigt werden sowie die Auswirkungen, die eine solche Zeugenaussage auf die derzeitigen und künftigen Beziehungen haben kann. Es sollte alles getan werden, um zu gewährleisten, dass dem Kind die Folgen seiner Zeugenaussage bewusst gemacht werden und dass es durch die bereits genannten Maßnahmen bei der Zeugenaussage unterstützt wird.

101. Ebd., Absatz VI Rdnr. 18.

Der Gerichtshof hat die Besonderheiten von Gerichtsverfahren bei Sexualstraftaten anerkannt. In der Rechtssache *S.N. gegen Schweden* befand der Gerichtshof: „Ein solches Verfahren stellt oft eine große Belastung für das Opfer dar, insbesondere wenn dieses dem Beschuldigten gegen seinen Willen gegenüber gestellt wird. Das gilt in noch höherem Maß, wenn ein Kind betroffen ist. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Angeklagte in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt wurde, muss daher Rücksicht auf das Privatleben des Opfers genommen werden. Daher stimmt der Gerichtshof zu, dass in Strafprozessen wegen sexuellen Missbrauchs bestimmte Vorkehrungen zum Schutz des Opfers getroffen werden dürfen, solange sie einer angemessenen und wirksamen Ausübung der Verteidigungsrechte des Angeklagten nicht entgegenstehen."[102]

In derselben Rechtsache wurde das Augenmerk auch auf die möglicherweise suggestive Natur einiger Fragen gerichtet. Zur Vermeidung möglicher Nachteile, die sich daraus ergeben, können speziell geschulte Gerichtspsychologen hinzugezogen werden.[103]

In der Rechtssache *W.S. gegen Polen* ging der Gerichtshof auf Möglichkeiten ein, wie die Zuverlässigkeit eines kindlichen Opfers in einer weniger belastenden Art als durch direkte Befragung überprüft werden kann. Es könnten verschiedene ausgefeilte Methoden angewandt werden, beispielsweise indem das Kind in Gegenwart eines Psychologen befragt wird oder die Verteidigung schriftliche Fragen vorlegt oder indem die Befragung in einem speziellen Raum stattfindet, wodurch der Beschwerdeführer und sein Verteidiger mittels Videoschaltung oder durch einen Einwegspiegel das Gespräch direkt verfolgen können.[104]

102. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Erste Sektion), Urteil vom 2. Juli 2002, *S.N. gegen Schweden*, Nr. 34209/96, Rdnr. 47.
103. Ebd., Rdnr. 53.
104. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Vierte Sektion), Urteil vom 19. Juni 2007, *W.S. gegen Polen*, Nr. 21508/02, Rdnr. 61.

E. Kindgerechte Justiz nach Gerichtsverfahren

134. Es gibt vielen Maßnahmen, die ergriffen werden können, um die Justiz nach einem Gerichtsverfahren kindgerechter zu gestalten. Das fängt damit an, dass dem Kind die ergangene Entscheidung oder das Urteil mitgeteilt und erklärt wird (Leitlinie 75). Dabei sollte auch auf die Möglichkeit weiterer Schritte hingewiesen werden, etwa die Einlegung eines Rechtsmittels oder die Anrufung einer unabhängigen Beschwerdestelle. Dies sollte durch den Vertreter des Kindes erfolgen, d.h. je nach Rechtssystem durch seinen Rechtsanwalt, seinen Prozesspfleger oder gesetzlichen Vertreter (siehe hierzu die Leitlinien 75, 77 und 81).

135. Leitlinie 76 empfiehlt, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um die Vollstreckung von Entscheidungen/Urteilen zu erleichtern, die Kinder betreffen oder sich auf diese auswirken.

136. In vielen Rechtssachen und insbesondere in Zivilsachen bedeutet ein Urteil nicht unbedingt, dass die Streitsache oder das Problem endgültig beigelegt ist: Familiensachen sind hier ein gutes Beispiel. Sie werden in den Leitlinien 78 und 79 behandelt. In diesem sensiblen Bereich sollte es klare Regelungen geben, wonach Zwang, Nötigung oder Gewalt bei der Umsetzung beispielsweise von Besuchsvereinbarungen zu vermeiden sind, um eine weitere Traumatisierung zu vermeiden. Deshalb sollten Eltern eher an Schlichtungsstellen oder neutrale Orte für Treffen verwiesen werden, um ihre Streitigkeiten zu beenden, statt Gerichtsentscheidungen durch Polizeigewalt durchsetzen zu lassen. Eine Ausnahme ist nur dann zu machen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Auch andere Dienste, wie beispielsweise die Familienfürsorge, müssen bei der Nachverfolgung von Familienkonflikten zu Hilfe genommen werden, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten.

Bei der Vollstreckung von Entscheidungen in Familiensachen, etwa über das Umgangs- oder Sorgerecht, befand der Gerichtshof in mehreren Fällen, dass entscheidend sei, ob die innerstaatlichen Behörden alles getan haben, was im jeweiligen Einzelfall vernünftigerweise von ihnen verlangt werden kann, um die Vollstreckung zu erleichtern.

In Österreich ermöglicht das „Besuchscafe“ Kindern, nach einer Scheidung oder Trennung mit beiden Elternteilen in einer sicheren, beschützenden Umgebung in Kontakt zu bleiben. Das Umgangsrecht kann in besonderen Räumlichkeiten unter der Aufsicht von geschultem Personal ausgeübt werden, um bei Ausübung des Besuchsrechts Konflikte zwischen den Eltern zu vermeiden. Diese Form des begleiteten Besuchs kann vom Gericht angeordnet oder von einem oder beiden Elternteilen beantragt werden. Im Mittelpunkt steht das Wohl des Kindes, und es soll vermieden werden, dass das Kind in einem Streit zwischen den Eltern zwischen den Stühlen sitzt.

137. Leitlinien 82 und 83 handeln von Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Dabei geht es insbesondere um eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft und den Grundsatz, dass Strafregisterauszüge außerhalb des Justizsystems nicht offengelegt werden dürfen, sowie um gerechtfertigte Ausnahmen von dieser wichtigen Regel. Ausnahmen könnten bei schweren Straftaten gemacht werden, unter anderem aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder bei einer Tätigkeit, die den Umgang mit Kindern voraussetzt. Ein Beispiel wäre die Einstellung einer Person, die beispielsweise eine Vorgeschichte wegen Kindesmissbrauchs hat. Das Ziel der Leitlinie 83 ist der Schutz aller Kinder, nicht nur der besonders schutzbedürftigen.

138. In der Rechtssache *Bouamar gegen Belgien* prüfte der Gerichtshof den Fall eines jugendlichen Straftäters, der neun Mal in einem Gefängnis für Erwachsene inhaftiert und dann wieder freigelassen wurde. Obwohl die Inhaftierung von Minderjährigen in Gefängnissen für Erwachsene zu der Zeit gemäß dem Jugendschutzgesetz zulässig war, gelangte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu der folgenden Schlussfolgerung: „Die neun freiheitsentziehenden Maßregeln waren insgesamt gesehen nicht mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d vereinbar. Die wiederholte Inhaftierung hat sie immer weniger „rechtmäßig“ im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d gemacht, zumal der Staatsanwalt in keinem Fall die Strafverfolgung gegen den Beschwerdeführer wegen der gegen ihn vorgebrachten Straftaten beantragt hat.“[105]

105. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Kammer), Urteil vom 29. Februar 1988, *Bouamar gegen Belgien*, Nr. 9106/80, Rdnr.n 52-53.

Die britische Stiftung Barnardo's hat in verschiedenen Einrichtungen für jugendliche Straftäter im gesamten Vereinigten Königreich einen Dienst für Kinder eingerichtet, der ihnen während des Freiheitsentzugs unabhängigen rechtlichen Beistand gewährt und sie in Fragen der Sozialhilfe, Betreuung, Behandlung und Planung der Wiedereingliederung unterstützt. Abgesehen von einem Vier-Augen-Gespräch innerhalb einer Woche nach der Inhaftierung können junge Menschen den Dienst kontaktieren oder die kostenlose Notrufstelle nutzen. Die Rechtsberatung hilft jungen Menschen, das System zu verstehen und die entsprechenden Fachkräfte zu kontaktieren, damit diese ihnen bei der Lösung ihrer Probleme behilflich sind.

V. Förderung weiterer kindgerechter Maßnahmen

139. Es muss nicht extra gesagt werden, dass eine wirkliche Verbesserung im Bereich der Kinderrechte und einer kindgerechten Justiz einen proaktiven Ansatz der Mitgliedstaaten des Europarates erfordert, die zur Durchführung verschiedener Maßnahmen ermuntert werden.

140. Die Maßnahmen *a* bis *d* fördern die Forschung in diesem Bereich, den Austausch von Praktiken, die Zusammenarbeit und Aktivitäten zur Sensibilisierung insbesondere durch die Schaffung kindgerechter Fassungen der Rechtsinstrumente. Außerdem wird die Einrichtung funktionierender Informationsbüros für Kinderrechte befürwortet.

141. Etwas für die Unterweisung in Kinderrechten und die Verbreitung von Informationen über Kinderrechte zu tun ist nicht nur eine Verpflichtung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,[106] sondern auch eine Präventivmaßnahme gegen die Verletzung von Kinderrechten. Die

106. Artikel 42. „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen."

Kenntnis der eigenen Rechte ist erste Voraussetzung, um seine Rechte „leben" zu können und potenzielle Verletzungen zu erkennen.[107]

Viele Organisationen haben kindgerechte Fassungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und weiterer einschlägige Dokumente zu Kinderrechten erstellt. Ein Beispiel ist die kindgerechte Fassung der Leitlinien der Vereinten Nationen für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren, die von UNICEF und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erstellt wurde.

142. Die Maßnahmen unter den UnterAbsatzn e bis g zielen darauf ab, Kindern den Zugang zu den Gerichten und zu Beschwerdeverfahren zu erleichtern. In Betracht kommen Maßnahmen wie die Einführung speziell geschulter Richter und Rechtsanwälte und die Erleichterung der Rolle der Zivilgesellschaft und unabhängiger Organe auf nationaler, regionaler und universeller Ebene. Hier sollten die Staaten die Verwendung von Kollektivbeschwerden in Betracht ziehen. Ein gutes Beispiel eines kollektiven Beschwerdeverfahrens ist in der überarbeiteten Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 163) zu finden. Dieses Beschwerdeverfahren ist zugänglich, es wird kein individuelles Opfer benötigt und es müssen nicht alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft sein. Bürgerbeauftragte für Kinder, NROs für Kinderrechte, soziale Dienste usw. sollten befugt sein, Beschwerden einzureichen oder ein Verfahren im Namen eines bestimmten Kinder einzuleiten.

143. Auch auf internationaler Ebene gibt es neue Initiativen wie die vorgenannte Kampagne zugunsten eines Beschwerdeverfahrens im Rahmen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

107. Siehe auch Berro-Lefèvre, *op. cit.*, S. 74-75.

144. Unterbuchstaben *h* und *i* betonen die Notwendigkeit von angemessenen allgemeinen und beruflichen Bildungsmaßnahmen und von Sensibilisierungsmaßnahmen, während in den Unterbuchstaben *j* und *k* für die Einrichtung geeigneter zielgruppenorientierter Strukturen und Dienste geworben wird.

VI. Überwachung und Bewertung

145. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, zur Umsetzung der Leitlinien eine Reihe von Maßnahmen durchzuführen. Sie sollten eine größere Verbreitung unter allen Behörden sicherstellen, die für die Verteidigung der Kinderrechte zuständig oder daran beteiligt sind. Eine Möglichkeit wäre die Verbreitung der Leitlinien in ihren kindgerechten Fassungen.

146. Die Mitgliedstaaten sollten auch prüfen, inwieweit ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Politiken und Praktiken den Leitlinien entsprechen, und ihre Arbeitsmethoden in diesem Bereich regelmäßig überprüfen. Sie werden ferner dazu aufgefordert, spezielle Maßnahmen anzuordnen, um dem Absatzn und Geist der Leitlinien gerecht zu werden.

147. Um die Umsetzung der Leitlinien voranzutreiben und zu überwachen, ist ein entsprechender Überbau mit mindestens einem unabhängigen Mechanismus (z. B. ein Bürgerbeauftragter oder ein Bürgerbeauftragter für Kinder) von größter Bedeutung.

148. Zu guter Letzt versteht sich es von selbst, dass den Organisationen, Einrichtungen und Gremien der Zivilgesellschaft, die das Recht des Kindes fördern und schützen, eine aktive Rolle in diesem Überwachungsprozess eingeräumt werden sollte.

Sales agents for publications of the Council of Europe
Agents de vente des publications du Conseil de l'Europe

BELGIUM/BELGIQUE
La Librairie Européenne -
The European Bookshop
Rue de l'Orme, 1
BE-1040 BRUXELLES
Tel.: +32 (0)2 231 04 35
Fax: +32 (0)2 735 08 60
E-mail: info@libeurop.eu
http://www.libeurop.be

Jean De Lannoy/DL Services
Avenue du Roi 202 Koningslaan
BE-1190 BRUXELLES
Tel.: +32 (0)2 538 43 08
Fax: +32 (0)2 538 08 41
E-mail: jean.de.lannoy@dl-servi.com
http://www.jean-de-lannoy.be

BOSNIA AND HERZEGOVINA/
BOSNIE-HERZÉGOVINE
Robert's Plus d.o.o.
Marka Maruliça 2/V
BA-71000, SARAJEVO
Tel.: + 387 33 640 818
Fax: + 387 33 640 818
E-mail: robertsplus@bih.net.ba

CANADA
Renouf Publishing Co. Ltd.
1-5369 Canotek Road
CA-OTTAWA, Ontario K1J 9J3
Tel.: +1 613 745 2665
Fax: +1 613 745 7660
Toll-Free Tel.: (866) 767-6766
E-mail: order.dept@renoufbooks.com
http://www.renoufbooks.com

CROATIA/CROATIE
Robert's Plus d.o.o.
Marasoviçeva 67
HR-21000, SPLIT
Tel.: + 385 21 315 800, 801, 802, 803
Fax: + 385 21 315 804
E-mail: robertsplus@robertsplus.hr

CZECH REPUBLIC/
RÉPUBLIQUE TCHÈQUE
Suweco CZ, s.r.o.
Klecakova 347
CZ-180 21 PRAHA 9
Tel.: +420 2 424 59 204
Fax: +420 2 848 21 646
E-mail: import@suweco.cz
http://www.suweco.cz

DENMARK/DANEMARK
GAD
Vimmelskaftet 32
DK-1161 KØBENHAVN K
Tel.: +45 77 66 60 00
Fax: +45 77 66 60 01
E-mail: gad@gad.dk
http://www.gad.dk

FINLAND/FINLANDE
Akateeminen Kirjakauppa
PO Box 128
Keskuskatu 1
FI-00100 HELSINKI
Tel.: +358 (0)9 121 4430
Fax: +358 (0)9 121 4242
E-mail: akatilaus@akateeminen.com
http://www.akateeminen.com

FRANCE
La Documentation française
(diffusion/distribution France entière)
124, rue Henri Barbusse
FR-93308 AUBERVILLIERS CEDEX
Tél.: +33 (0)1 40 15 70 00
Fax: +33 (0)1 40 15 68 00
E-mail: commande@ladocumentationfrancaise.fr
http://www.ladocumentationfrancaise.fr

Librairie Kléber
1 rue des Francs Bourgeois
FR-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0)3 88 15 78 88
Fax: +33 (0)3 88 15 78 80
E-mail: librairie-kleber@coe.int
http://www.librairie-kleber.com

GERMANY/ALLEMAGNE
AUSTRIA/AUTRICHE
UNO Verlag GmbH
August-Bebel-Allee 6
DE-53175 BONN
Tel.: +49 (0)228 94 90 20
Fax: +49 (0)228 94 90 222
E-mail: bestellung@uno-verlag.de
http://www.uno-verlag.de

GREECE/GRÈCE
Librairie Kauffmann s.a.
Stadiou 28
GR-105 64 ATHINAI
Tel.: +30 210 32 55 321
Fax.: +30 210 32 30 320
E-mail: ord@otenet.gr
http://www.kauffmann.gr

HUNGARY/HONGRIE
Euro Info Service
Pannónia u. 58.
PF. 1039
HU-1136 BUDAPEST
Tel.: +36 1 329 2170
Fax: +36 1 349 2053
E-mail: euroinfo@euroinfo.hu
http://www.euroinfo.hu

ITALY/ITALIE
Licosa SpA
Via Duca di Calabria, 1/1
IT-50125 FIRENZE
Tel.: +39 0556 483215
Fax: +39 0556 41257
E-mail: licosa@licosa.com
http://www.licosa.com

NORWAY/NORVÈGE
Akademika
Postboks 84 Blindern
NO-0314 OSLO
Tel.: +47 2 218 8100
Fax: +47 2 218 8103
E-mail: support@akademika.no
http://www.akademika.no

POLAND/POLOGNE
Ars Polona JSC
25 Obroncow Street
PL-03-933 WARSZAWA
Tel.: +48 (0)22 509 86 00
Fax: +48 (0)22 509 86 10
E-mail: arspolona@arspolona.com.pl
http://www.arspolona.com.pl

PORTUGAL
Livraria Portugal
(Dias & Andrade, Lda.)
Rua do Carmo, 70
PT-1200-094 LISBOA
Tel.: +351 21 347 42 82 / 85
Fax: +351 21 347 02 64
E-mail: info@livrariaportugal.pt
http://www.livrariaportugal.pt

RUSSIAN FEDERATION/
FÉDÉRATION DE RUSSIE
Ves Mir
17b, Butlerova ul.
RU-101000 MOSCOW
Tel.: +7 495 739 0971
Fax: +7 495 739 0971
E-mail: orders@vesmirbooks.ru
http://www.vesmirbooks.ru

SPAIN/ESPAGNE
Díaz de Santos Barcelona
C/ Balmes, 417-419
ES-08022 BARCELONA
Tel.: +34 93 212 86 47
Fax: +34 93 211 49 91
E-mail: david@diazdesantos.es
http://www.diazdesantos.es

Díaz de Santos Madrid
C/Albasanz, 2
ES-28037 MADRID
Tel.: +34 91 743 48 90
Fax: +34 91 743 40 23
E-mail: jpinilla@diazdesantos.es
http://www.diazdesantos.es

SWITZERLAND/SUISSE
Planetis Sàrl
16 chemin des Pins
CH-1273 ARZIER
Tel.: +41 22 366 51 77
Fax: +41 22 366 51 78
E-mail: info@planetis.ch

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI
The Stationery Office Ltd
PO Box 29
GB-NORWICH NR3 1GN
Tel.: +44 (0)870 600 5522
Fax: +44 (0)870 600 5533
E-mail: book.enquiries@tso.co.uk
http://www.tsoshop.co.uk

UNITED STATES and CANADA/
ÉTATS-UNIS et CANADA
Manhattan Publishing Co
670 White Plains Road
USA-10583 SCARSDALE, NY
Tel.: +1 914 271 5194
Fax: +1 914 472 4316
E-mail: coe@manhattanpublishing.com
http://www.manhattanpublishing.com

Council of Europe Publishing/Editions du Conseil de l'Europe
FR-67075 STRASBOURG Cedex
Tel.: +33 (0)3 88 41 25 81 – Fax: +33 (0)3 88 41 39 10 – E-mail: publishing@coe.int – Website: http://book.coe.int

Die Leitlinien für eine kindgerechte Justiz und ihre Begründung wurden im Jahr 2010 vom Europarat angenommen. Basierend auf den bestehenden internationalen und europäischen Standards, insbesondere dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und der Europäischen Menschenrechtskonvention, wurden die Leitlinien entworfen, um den wirksamen Zugang der Kinder zur Justiz und eine angemessene Behandlung durch die Justiz zu gewährleisten. Sie finden auf alle Fälle Anwendung, in denen Kinder aus welchem Grund und in welcher Eigenschaft auch immer mit dem Straf-, Zivil- oder Verwaltungsrechtssystem in Kontakt kommen könnten. Die Leitlinien nehmen Bezug auf die Grundsätze des Kindeswohls - Fürsorge und Respekt, Beteiligung am Verfahren, Gleichbehandlung und Rechtsstaatlichkeit - und fördern sie. Sie befassen sich mit Themen wie Recht auf Information, Vertretung und Teilnahme am Verfahren, Schutz der Privatsphäre, Sicherheit, multidisziplinärer Ansatz und Schulung, Rechtsschutz in jedem Verfahrensabschnitt und Freiheitsentzug.

Die 47 Mitgliedstaaten des Europarates werden dazu aufgefordert, ihre Rechtssysteme an die besonderen Bedürfnisse der Kinder anzupassen und die Kluft zwischen international anerkannten Grundsätzen und der Realität zu überbrücken. Zu diesem Zweck enthält die Begründung eine Reihe von Beispielen für bewährte Praktiken und schlägt Lösungen vor, wie rechtliche und praktische Lücken in der Justiz für Kinder angegangen und geschlossen werden können.

Die vorliegenden Leitlinien stellen einen wesentlichen Bestandteil der Strategie des Europarates für die Rechte des Kindes und seines Programms „Aufbau eines Europas für Kinder und mit Kindern" dar. In den Mitgliedstaaten ist eine Reihe von Förder-, Kooperations- und Überwachungsmechanismen für die Gewährleistung einer wirkungsvollen Umsetzung der Leitlinien zum Nutzen aller Kinder geplant.

Der Europarat erfasst heute mit seinen 47 Mitgliedstaaten fast den gesamten europäischen Kontinent. Er verfolgt das Ziel, gemeinsame demokratische und rechtliche Grundsätze auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention und anderer Grundlagendokumente zum Schutz der Rechte des Individuums zu entwickeln. Mit seiner Gründung im Jahre 1949 – nicht lange nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges – ist der Europarat zu einem Symbol für die Aussöhnung zwischen den Völkern geworden.

Publications Office

Publishing
Editions

COUNCIL OF EUROPE CONSEIL DE L'EUROPE

ISBN 978-92-79-27711-5

9 789279 277115

ISBN 978-92-871-7577-9

9 789287 175779

doi:10.2838/20719
DS-31-12-365-DE-C

€15/US$30